

Die Gemeinden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **64 (1952)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Viertes Kapitel: Die Gemeinden¹

I. Zum Ursprung der Dorfgemeinden²

Einige der Folgen des Zerfalls der Grundherrschaft im Hoch- und Spätmittelalter – Folge und zugleich Mitursache der erst im 14. Jahrhundert durch den Schwarzen Tod aufgehaltenen Bevölkerungsvermehrung – waren die fortschreitende ständische Nivellierung der Bauernschicht – Verschwinden der «freien» Bauern und Abschwächung des Leibeigenenverhältnisses³ – und die zunehmende Verstärkung der bäuerlichen Besitzrechte am Leihgut⁴, häufig begleitet von der Zersplitterung der alten Lehengüter und der Bildung neuer, aus verschiedenem Lehen- und Freigut zusammengesetzter Bauernhöfe⁵.

Die den grundherrlichen Personalverbänden entwachsenden und sich stetig vermehrenden Bauern der mittelländischen Dorfsiedelungen weiteten bis um 1300 in langsam vorwärtsschreitender Rodungsarbeit die Kulturfläche auf Kosten der Allmend aus, den wirtschaftlichen «Lebensraum» des Einzelnen immer mehr einengend. Die verwickelter werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse riefen nach Vorschriften für die Nutzung der sich verkleinernden Allmend, für die Bebauung der in den Zwang der Dreifelderwirtschaft hineingewachsenen Äcker⁶ und für die Regelung der Tätigkeit gewerblicher Betriebe. Zur Lösung dieser Aufgaben wuchsen die Bauern eines geschlossenen Wirtschaftsraumes, eines Dorfes, ohne Rücksicht auf die Rechtslage ihrer Höfe, die gerade in der Herrschaft Hallwil entweder eigen waren, oder von den verschiedensten Herren zu Lehen gingen⁷, zum rein wirtschaftlich bedingten Personen-

¹ Vgl. WYSS, *Abhandlungen*, I: *Die schweizerischen Landsgemeinden in ihrer historischen Entwicklung*. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 144 ff.

² Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 144 ff. K.S. BADER, *Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung* (ZGOR, NF 50, 1936, 405 ff.); ders., *Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde* (Zeitschr. f. württemb. Landesgesch. I, 1937, 265 ff.); ders., *Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter* (Hist. Jahrb. 61, 1941, 51 ff.); ders., *Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter* (in *Adel und Bauer im deutschen Staat des Mittelalters*, 1943, 109 ff.)

³ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. II/2 und 3.

⁴ Siehe sechstes Kapitel, Ziff. II/2.

⁵ Siehe achtes Kapitel, Ziff. I/2.

⁶ Siehe achtes Kapitel, Ziff. I/1.

⁷ Siehe sechstes Kapitel, Abschnitt I.

verband einer Dorfgenosenschaft zusammen. Diese «gebursami» verfügte über das zum Teil offenbar autonome Recht, zusammen mit dem Twingherrschaft innerhalb des Dorfbereiches landwirtschaftliche und gewerbliche Gebote und Verbote zu erlassen (beschränkte Rechtsetzungsbefugnis), ohne jedoch deren Geltung erzwingen zu können, da ihnen die obrigkeitliche Zwangsgewalt fehlte. Da sich die zusammenschrumpfenden Allmendweidegründe der verschiedenen Dörfer häufig überschneiden⁸, dürften bei Streitigkeiten die Dorfgenosenschaften der einzelnen Dörfer schon früh nach außen als juristische Personen aufgetreten sein.

Gleichzeitig mit der Dorfgenosenschaft ist infolge des Zerfalls der Grundherrschaft und der Grafschaftsverfassung, ebenfalls im Rahmen einer Dorfschaft oder einiger Dörfer, die territorial geschlossene Gerichts- und Twingherrschaft entstanden⁹. Erst diese, die gesamte Bauernschaft einer Dorfmark erfassende Herrschaft hat die Entstehung einer ständisch einheitlichen Bauernschaft und damit der Dorfgenosenschaft zur Tatsache werden lassen. Aus dem Machtkampf zwischen Twingherr und Dorfgenosenschaft ist die Dorfgemeinde des Spätmittelalters hervorgegangen. Die Position der Gemeinde war insofern schwächer als diejenige des Twingherrn, als sie sich, wenigstens ursprünglich, des twingherrlichen Armes zur Erzwingung ihrer Gebote bedienen mußte.

Die ganze skizzierte Entwicklung läßt sich nun allerdings dokumentarisch in der Herrschaft Hallwil nicht beweisen; die Darstellung gründet zur Hauptsache auf den seit dem 15. Jahrhundert bekannten Zuständen, die sich z. T. bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen lassen. Schon 1346 beanspruchte der Seenger Twingherr 1 § 5 β von den durch die Bauern gesetzten Einungen. Die gleiche Quelle von 1346 macht uns mit dem Mitbestimmungsrecht der Bauern in Allmendangelegenheiten bekannt: Der Eichberg- und der Rheinauerhof sollten nur mit der Herren «und der gebursami willen» Weiderecht in der Mark Seengen haben¹⁰. Um Beschlüsse über Einungen und Weidenutzung fassen zu können, mußten diese Dorfbewohner in einer Organisation, eben der Bauernsame, später der Gemeinde, zusammengefaßt sein. In der Urkunde von 1312 über den schon mehrmals zitierten Streit um die Allmend im Ghei zu Seengen wird die Gemeinde nur indirekt mit den allmendberechtigten «incolis

⁸ Siehe achttes Kapitel, Ziff. I/3 d.

⁹ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. III/2 c.

¹⁰ Hallw. A. um 1346.

in Sengen» genannt¹¹. Möglicherweise waren die 1295 erwähnten «liute ze Sengen, die heissent buliute ze na namen», die dem Ritter Ulrich von Rinach ein kleines Gut bei Gontenschwil verkauften¹², Vertreter der «pursam», die sich, wie der Name schon sagt, lediglich aus Hofbauern (=bulüten, Bauern mit halbem oder ganzem «bu» oder Zug) zusammensetzte und sich erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts zur umfassenderen «Gemeinde» weitete.

II. Die Dorfverfassung

Wohl schon im 15., sicher aber im 16. Jahrhundert finden wir in der Herrschaft Hallwil nur noch drei verwaltungsmäßig selbständige Dörfer oder Dorfgruppen: Seengen mit Alliswil und Meisterschwanden¹, die Grafschaft Fahrwangen mit den Dörfern Fahrwangen und Tennwil und das Einzeldorf Egliswil. Immerhin dürften sich die kleineren Dörfer Meisterschwanden, Tennwil und Alliswil in landwirtschaftlichen Belangen einer absoluten Selbständigkeit erfreut haben.

Bei einer Erörterung der Dorfverfassung dieser drei Gemeindekomplexe ist nun vor allem zu untersuchen, ob und wie das dörfliche Leben geregelt wurde, wie sich die Beamtenschaft zusammensetzte und was für finanzielle Mittel den Gemeinden zur Verfügung standen.

1. Die Gemeindezugehörigkeit²

Wir dürfen annehmen, daß die am Twingtag zu Seengen vom 29. November 1462 anwesenden 21 Männer³ die aktiv berechnigte «Bürgerschaft» dieses Dorfes darstellten⁴. Als aktiv Berechnigte betrachten wir diejenigen Gemeindegossen, die Beschlüsse in bezug auf die Dorfordnung faßten, die Gemeindebeamten aus ihrer Mitte wählten, gemeinsam die Allmend nutzten und gegen außen als «Gemeinde» auftraten. Da in Seengen vom 14.–16. Jahrhundert die Zahl der Feuerstätten

¹¹ Hallw. A. 1312, 15. Sept.

¹² Hallw. A. 1295.

¹ Leimbach war als Steckhof noch nicht eigentliche Gemeinde.

² Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 154. BUCHER, *Landvogteien*, 165. MEYER, *Die Nutzungskorporationen im Freiamt* (Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 1919).

³ Gesamthaft 22; Hensli Walder nahm als Vertreter von Meisterschwanden teil.

⁴ RQ II/1, 627.

(= Haushaltungen) auf ungefähr 60 blieb⁵, scheint sich die Gemeinde der aktiv Berechtigten 1462 nur aus rund einem Drittel der Einwohnerschaft zusammengesetzt zu haben. Im 14. Jahrhundert dürften die Verhältnisse bei gleich großer Bevölkerung nicht wesentlich verschieden gewesen sein: Etwa die Hälfte der Bewohner Seengens gehörte um 1350 zum Hofbauernstand und besaß damit das «Aktivbürgerrecht».⁶ Vorbedingung zur Zugehörigkeit zur Gemeinde war offenbar der Besitz eines Hofes, der mit einem Zug oder dem Bruchteil eines Zuges bewirtschaftet wurde.

Die anderen, zwar nicht aktiv berechtigten, aber dessenungeachtet der allgemeinverbindlichen Gemeindeordnung unterworfenen Hälfte oder zwei Drittel der Einwohnerschaft setzten sich vermutlich aus Kleinbauern und Gewerbetreibenden (Taunern, Tagwaner = Tagelöhner) und aus Hintersässen zusammen. Die schon im 14./15. Jahrhundert große Zahl der Tauner ist ein typisches Merkmal großer Orte wie Seengen; in kleineren Dörfern wie Meisterschwanden tauchen sie erst seit dem 16. Jahrhundert auf. Daß diese Leute seit jeher der Dorfordnung unterworfen waren, beweist die offenbar alte Verpflichtung der Vierdleute und des Forsters zu Seengen, den Armen (Taunern) und den Reichen (Bauern) gegenüber sich gleich zu verhalten⁷. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheinen auch die Tauner aktive Rechte erworben zu haben. 1534 schloß «ein ganntze gmeind inn dem dorff zû Seeingen . . . rych unnd arm gemeinlich» mit dem Stand Zürich einen Vertrag über die Haltung der Zuchttiere ab⁸. Die wegen der Überlassung der Allmend an die Gemeinden abgeschlossenen Verträge zwischen Herrschaft und Gemeinden (1570) nennen in Fahrwangen und Meisterschwanden: «. . . gmeind und hie-mitt genampßett alle innwonere, puren und touwner, des dorffes . . .»⁹ In Egliswil waren die Tauner trotz ihrer Mitgliedschaft bei der «Gemeinde» noch in einem besonderen Verband organisiert. Einer ihrer Vertreter haftete 1599 mit den Vierdleuten, «innamen und uß befelch einer gantzen gemeint Eglinschweil, reich und arm», für den Bodenzins, den die Twingherren für die Überlassung der Allmend forderten. Der gleiche Taunervertreter haftete jedoch zusammen mit einem anderen

⁵ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. I/1.

⁶ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. II/3.

⁷ RQ II/1, 618.

⁸ StaZ F IIa 244.

⁹ Hallw. A. 1570, 11. Nov. (2 Urkunden).

Klassengenossen und ihren Mithaften noch für die Abgabe von weiteren Allmendstücken, die nicht der Gemeinde, sondern «den armen gsellen» überlassen worden waren¹⁰. Über die Rechtsstellung der Hintersässen (nicht voll berechnigte Einwohner) geht nichts aus unseren Quellen hervor¹¹.

Vorbedingung zur Erlangung des Gemeinderechtes war offenbar seit dem 16. Jahrhundert der Mindestbesitz eines Hauses oder Hausteiles, verfügt doch ein Nachtrag des Seenger Twingrodels (1536), daß jedermann, der Haus und Heim einem Fremden verkaufe, seines Gemeinderechtes verlustig gehe und wegziehen müsse¹². Gemeindegensosse oder Hintersäß wurde man entweder durch Geburt oder durch Einkauf. Zur Aufnahme neuer Gemeindegensossen oder Hintersässen mußte in Seengen außer der Zustimmung des Landesherrn das gemeinsame Einverständnis von Twingherr und Gemeinde vorhanden sein¹³. Neu Zugewanderten wurde in Egliswil noch im 16. Jahrhundert, als schon längst Einzüge erhoben wurden, um der Bevölkerungsvermehrung zu steuern, in archaischer Weise während des ersten Jahres der Niederlassung die twingherrlichen Tagwen und andere «brüch» erlassen, eine Bestimmung, die auf das 14./15. Jahrhundert zurückgehen dürfte.

Da der Zuzug neuer Gemeindegensossen eine Übernutzung der Allmend befürchten ließ, forderten in der Herrschaft Hallwil die beiden an der Allmend berechtigten (Twingherr und Gemeinden) wohl seit dem Ende des 15. Jahrhunderts von den neuen Gemeindegensossen – auch von früheren Genossen, die während einiger Zeit Wohnsitz in der Fremde gehabt hatten – den «inzug», eine einmalige «Einkaufs»-Gebühr, die je zur Hälfte dem Herrn und der Gemeinde zukam¹⁴. Die Einzugsgebühr betrug zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der ganzen Herrschaft Hallwil einheitlich 5 % oder weniger. Nach dem für die Herrschaft Hallwil erfolgreich ausgegangenen Streit mit der Grafschaft Lenzburg um das Bezugsrecht des Einzuggeldes (1530–1535)¹⁵ wurde allerdings dieser Satz

¹⁰ Hallw. A. 1599 Urbar.

¹¹ Die Bedeutung des Wortes ist in der Herrschaft Hallwil unklar, gelegentlich wird «Hintersäß» noch im 16. Jahrhundert in der Bedeutung von «Untertan des Twingherrn» oder als Synonym von «Einwohner» verwendet (vgl. Hallw. A. 1534, 25. März. StaA 812, 87).

¹² RQ II/1, 625/6.

¹³ RQ II/1, 625.

¹⁴ Hallw. A. 1530/34; 1534, 21. März.

¹⁵ Siehe zweites Kapitel, B, Ziff. I/2 c.

weitgehend gesteigert und nach dem Vermögen abgestuft. In Seengen lag die von der Gemeinde erhobene Gebühr in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen 10 Gl (= 20%) und 80 Gl (= 160%)¹⁶, 1689 wird ein Einzug von 100 Gl (= 200%) genannt¹⁷. Bisweilen nahm Seengen auch Naturalien an, wie die vor 1596 in das Gesellenhaus der Gemeinde gestifteten Silberbecher¹⁸. Egliswil setzte am 15. Februar 1674 eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestufte Einzugsordnung fest¹⁸: Ein zweifacher Bauer zahlte 90 Gl, ein ganzer 60 Gl, ein halber 45 Gl und ein Tauner 30 Gl. Die Höhe des Einzuges, der Landesfremden, die von der Obrigkeit in das Landrecht aufgenommen worden waren, auferlegt wurde, lag im Ermessen von Twingherr und Gemeinde. Gelegentlich stiftete der neue Genosse den Gemeindegossen anlässlich der Aufnahme ins Gemeinderecht einen Trunk (1 Maß Wein und Brot für 1 β oder $\frac{1}{2}$ bz pro Genosse); ob es sich bei solchen Ürten um ein Trinkgeld oder einen Bestandteil des Einzugs geldes handelte, ist unklar.

Die Rechte der Gemeindegossen lassen sich summarisch wie folgt zusammenfassen: Das Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung, auf Stimmabgabe, auf Wählbarkeit zu einer Beamtung, vor allem aber das wirtschaftliche Recht auf Nutzung des «gemeinwerchs» (Viehweide und Holznutzung).

Über den Umfang der Weiderechte scheinen in der Herrschaft keine detaillierten Vorschriften aufgestellt worden zu sein. Eine Differenzierung der Anteile ergab sich von selbst, da nur überwintertes Vieh auf die Weide getrieben werden sollte. Die Stückzahl des Großviehs hing nun weitgehend von der Ausdehnung des zum Hof gehörenden Mattlandes (Heu) und von der Ackerfläche, die eine bestimmte Anzahl Zugvieh zur Bebauung erforderte, somit von der Ausdehnung des Hofes ab.

In bezug auf die Holznutzung ergab sich keine so klare Ausscheidung der Anteilsrechte. Als sich daher die Holzbestände im 16./17. Jahrhundert zu lichten begannen, sahen sich wenigstens die größeren Gemeinden Seengen (1636) und Egliswil (1673) genötigt, umfassende oder partielle Holzordnungen aufzustellen, die Holzrechte in Analogie zu den Weiderechten ordnend, da selbstverständlich ein großer Hof mit mehr Leuten

¹⁶ Hallw. A. 1594 ff.

¹⁷ Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

¹⁸ Reg. Egl.

und größerer Zäunungsstrecke eine größere Menge Holz verbrauchte als ein kleiner Hof oder ein Taunergütchen¹⁹.

Das Bauholz wurde seit 1636 in Seengen nach der Größe des zu bauenden Hauses zugeteilt. Für ein Haus auf drei Kreuzen wurden 20, für ein solches auf zwei Kreuzen 15 und für ein kleines Haus auf einem Kreuz 10 mittlere Tannenstämme bewilligt. In Egliswil wurde im 18. Jahrhundert (1753, 1755) die Abgabe von Bauholz an die Bedingung geknüpft, daß der Bezüger in diesem Jahr auf kein Ofenholz Anspruch erheben dürfe und sein Haus wohl decken lasse.

An den zur Erfüllung der Zäunungspflicht nötigen «scheien und stecken» erhielt in Seengen (1636) ein Ganzbauer zwei Fuder, ein Halbbauer ein Fuder.

Brenn- und Ofenholz wurde nach folgenden Gesichtspunkten verteilt:

	Seengen (1636)		Egliswil (1673)
	Scheiter	Stöcke	Scheiter
Doppelbauer	9 Klafter	3 Klafter	5 Klafter
Ganzbauer	7 „	3 „	} 4 „
Halbbauer	4 „	2 „	
Tauner	3 „	2 „	3 „
Wittfrauen	—	—	2 „

Zu den Genossenpflichten gehörte, neben der Unterordnung unter den Flurbann und die damit zusammenhängenden Verordnungen der Gemeinde und der Vorgesetzten, vor allem auch die Pflicht zum Gemeinwerk, zu unentgeltlicher öffentlicher Arbeit nach Weisung der Gemeindebehörden (Arbeit an Wegen, Grenzzäunen oder -gräben, Meliorationsarbeiten auf Gemeinland). Auch hier wurden die Pflichten nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft. 1676 hatten in Egliswil bei Erstellung eines Grenzgrabens die Bauern je 8 Scheit, die Tauner nur je 6 Scheit lang zu graben²⁰.

Ein eigentliches persönliches Gemeindebürgerrecht sollte erst zu Ende des 17. Jahrhunderts auf Grund der obrigkeitlichen Mandate über das Armen- und Unterstützungswesen entstehen. Um der Ortsverweisung unterstützungsbedürftiger Hintersassen entgegenzutreten, schuf Bern

¹⁹ Gde. A. Seengen. Reg. Egl.

²⁰ Reg. Egl.

1676 eine Unterstützungspflicht der Dorfgemeinden gegenüber allen in diesem Jahr ansässigen Einwohnern und ihren Nachkommen; aus der Gemeinde Fortziehenden sollte fortan ein Zeugnis (Heimatschein) ausgehändigt werden. Alle späteren Armenordnungen bis 1690 bekräftigten diese obrigkeitliche Vorschrift. Sämtliche um 1676 lebenden Einwohner der Dörfer wurden damit zu «Bürgern» nach neuzeitlicher Auffassung. Schon 1693 wurden tatsächlich in der Herrschaft Hallwil die Feuerstättenbesitzer als «Bürger» bezeichnet²¹. Damit entstand ein vom Grundbesitz gelöstes, persönliches, bleibendes und erbliches Heimatrecht, das sich zunächst allerdings nur auf die Armenpflege bezog²². Die Nutzungsrechte scheinen vorerst in der Herrschaft Hallwil von dieser Entwicklung kaum berührt worden zu sein.

Unter «Hintersassen» wurden von nun an Einwohner verstanden, die nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt waren. Eine große Rolle können sie jedoch nie gespielt haben, waren doch noch 1764 nur rund 4 % der Einwohner der Herrschaft Hallwil Hintersassen (16 von 434 Feuerstätten)²³. Die Gemeinden wachten nun natürlich darüber, daß zuziehende Fremde auch mit Heimatscheinen versehen seien. So wurde 1764 in einer Gemeindeversammlung zu Egliswil «mitt uffheben der händen» erkannt, «daß die frömbden oder hindersessen solen guetti heimatschin innlegen, oder von Eglischweill abtretenen».²⁰

2. *Twingbesatzung und Gemeindeversammlung*

Oberstes Organ der Gemeinde und Mittel der Willensbildung war die Gemeindeversammlung. Die wichtigste Gemeindeversammlung des Jahres fand an dem vom Twingherrn zur Vornahme der «Twingbesatzung» befohlenen «Twingtag» statt. Wie der Twingrodel Seengens von 1462 berichtet, sollte «dess dorfs geding und zwyng» innert acht Tagen vor oder nach St.-Martins-Tag abgehalten werden²⁴. Spätere Akten und die Twingrödel zeigen jedoch, daß die Twingtage jeweils im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar stattfanden. Die Twingbesatzung der Dörfer Seengen (mit Meisterschwanden, Alliswil und Leimbach) und Egliswil, letzteres hatte als besondere Verwaltungseinheit einen eigenen

²¹ Hallw. A. 1693, 12. April

²² GEISER, *Armenwesen*, 159 ff.

²³ StaA Abschrift aus dem StaB No. 798.

²⁴ RQ II/1, 617.

Twingtag, fanden in Seengen, seit Ende des 16. Jahrhunderts im dortigen Schützen- oder Gesellenhaus, diejenigen der Grafschaft Fahrwangen in Fahrwangen statt. Teilnahmepflichtig waren bei Buße alle Twingsassen, vermutlich über vierzehn Jahren²⁵.

Als wichtigste Amtshandlung wurde am Twingtag die Wahl sämtlicher Dorfbeamten, seit dem 16. Jahrhundert auch der Herrschaftsbeamten, vorgenommen (= Twingbesatzung, Besetzung der Beamtenstellen). Nach der Wahl erfolgte bisweilen die Öffnung und Erneuerung des Twingrechtes²⁶.

Anläßlich der Twingbesatzung stellten die abtretenden Dorfbeamten die im Verlauf des verflossenen Jahres vorgefallenen bußwürdigen Verfehlungen fest und sprachen die Bußen aus²⁷. Gleichzeitig wurden gewisse Twing- und Vogtrechtsabgaben (Egliswil: Tagwenbatzen und «Steuer») entrichtet.

Häufig war die Twingbesatzungsversammlung auch gesetzgeberisch tätig und beschloß die Aufnahme neuer Artikel in das Twingrecht²⁸. Beschlüsse über neue Dorfsatzungen faßten jedoch auch andere Gemeindeversammlungen, die meistens am 11. November (Martinsgmeind) und im Frühling (Meyentag, Ostermontag) abgehalten wurden²⁹.

Recht bedeutsam war neben dem Gesetzgebungsrecht das sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts ausbildende Zugrecht der Gemeinde bei Handänderungen von Immobilien, d. h. das Vorrecht, anläßlich der öffentlichen Fertigung gegen Erlegung des Kaufpreises in die Rechte des Käufers einzutreten. Mit Hilfe dieses Zugrechtes konnten unbeliebige Elemente vom Dorf ferngehalten werden. So machte 1665 Seengen dieses Recht geltend, als der reiche aber prozeßsüchtige Johann Jakob Weibel von Bümpliz die grunerischen Erbgüter zu Seengen –

²⁵ In Seengen stellte man zu Beginn der Versammlung fest, ob alle Twingsassen zugegen seien (RQ II/1, 617). Hallw.A. 1470 Bußenrodel (Fahrwangen um 1475): It. dryg sind ouch nit bim dorffrecht gsin.

²⁶ RQ II/1, 627.

²⁷ Seengen 1462: ... so söllent die alten vierdlüt und vorster alle die einung, so deß jars verfallen synd, unzit uff S. Martinstag zellen ... (RQ II/1, 617). Egliswil 1563: Item darnach sönnd die forster und die dorffsheren hinuß gan und sich bedencken, was da bußwirdig syg und minen herren zugehört; darnach soll man die fhürgeschouer fragen; und dannethin so fragt der vogt alle, die inn dem thwing sitzen, die sollen alle by iren eyden sagen, ob sy utz wüssen, das da bußwirdig syg ... (Hallw.A. 1563, 23. Febr.).

²⁸ Z. B. Seengen: 1526, 15. Nov., 1536, 1563, 2. Dez. (RQ II/1, 621/25).

²⁹ Vgl. Reg.Egl.; RQ II/1, 618 Anm. b (1600).

drei Häuser (dabei der Burgturm) und verschiedene Grundstücke – kaufen wollte. Das Zugrecht der Seenger, die fürchteten, daß dieser Käufer «über sy herschen, ihnen allerhand neuwerungen erwecken und sy in tröhlerey verwickeln möchte», wurde von Bern gestützt. – Als 1734 die Taverne zu Seengen, der «Bären», an den Twingherrn veräußert wurde, machte die Gemeinde wiederum ihr Zugrecht geltend. Daß sie nach monatelangem Prozeß gegen den eigenen Gerichtsherrn schließlich Siegerin blieb, ist erstaunlich, konnte dieser Dorfherr doch sonst selbst im Fertigungsgericht gleiche Rechte geltend machen³⁰.

Die Willensbildung erfolgte, soweit sich erkennen läßt, durch Mehrheitsbeschlüsse³¹. Größere Rechte und Pflichten gaben den Hofbauern natürlich ein Übergewicht gegenüber den Taunern. Da die Angehörigen dieser ärmeren Bevölkerungsschicht jedoch zahlenmäßig überwogen (60–80 % der Dorfbevölkerung), verstanden sie es, sich seit dem 16. Jahrhundert ebenfalls Geltung zu verschaffen. Eigentliche Interessenkonflikte zwischen den beiden Sozialschichten lassen sich im untersuchten Zeitraum nicht feststellen³².

3. Die Dorfordnung

Die Dorfordnung ist der reale Ausdruck der dörflich-genossenschaftlichen Gebots- und Rechtsetzungsgewalt. Da für die Bauernbevölkerung das zähe Festhalten am Althergebrachten bezeichnend ist, dürften viele der unten behandelten Vorschriften jahrhundertealt sein. Andere Bestimmungen sind im Verlauf der Zeit in gemeinsamer Beratung durch Twingherr und Gemeinde aufgestellt worden. Die recht weit gehenden Reglementierungs- und Aufsichtsrechte der Gemeinde fanden selbstverständlich ihre Schranken in der herrschaftlichen Zwangsgewalt und der Frevelgerichtsbarkeit. Über Privateigentum eines einzelnen Gemeindegossen, das nicht dem Flurbann unterworfen war (eingeschlagene Äcker und Matten), hatte die Gemeinde keine Gewalt, der Besitzer

³⁰ Gde. A. Seengen Alte Akten Fasc. 10 u. 11.

³¹ Vgl. Reg. Egl. 1755: «wird durch merery hand erkennt».

³² Vgl. Reg. Egl. 1764: An der Gemeindeversammlung beklagten sich die Hofbauern, die von der Obrigkeit befohlenen Schloßfuhren, die sie mit ihren Zügen ausführen mußten, gereichten zu ihrem wirtschaftlichen Nachteil. Die Tauner warfen darauf ein, daß sich die Bauern nicht beklagen sollten, da sie ohnehin den größten Nutzen am Gemeinwerk hätten, doch wolle man den Bauern, so lange es der Gemeinde beliebe, für eine Fuhr auf das Schloß Lenzburg aus Gutem 5 bz. geben.

konnte es ohne Rücksicht auf die flurpolizeilichen Vorschriften nutzen³³.

Geschriebene Dorfordnungen besitzen wir nur aus den beiden größten Dörfern der Herrschaft Hallwil: Seengen (1462–1600)³⁴ und Egliswil (1563)³⁵. Während der Rodel von Egliswil hauptsächlich von landwirtschaftlichen Dingen handelt, beschäftigt sich das Dorfrecht des größeren und schon stark gewerblich orientierten Seengen eingehend mit der Gewerbeordnung. Die Rechtung von Fahrwangen (1354/80) enthält als Gerichtsoffnung nur einige wenige Hinweise auf dörfliche Angelegenheiten; in den kleineren Dörfern genügte eben die mündliche Überlieferung.

Soweit es unumgänglich nötig war, erfolgte in den beiden Dorfrechten eine Ausscheidung der twingherrlichen und gemeindlichen Kompetenzen; da wir dieses Problem (Twing und Bann) schon oben behandelt haben³⁶, brauchen wir hier nicht mehr darauf einzutreten. Die twingherrliche Zwangsgewalt, deren sich die Bauern bedienen mußten, findet kaum Erwähnung.

Die bäuerlichen Bußenkompetenzen beschränkten sich in der Herrschaft Hallwil für Sachen, die die Efäden und den Zelgenbruch betrafen, ursprünglich wohl auf 3 β , während die übrigen Einungen (gemeinde und vierdlüt einung)³⁷, wenigstens in Seengen, ursprünglich unbegrenzt waren, später jedoch auf 3–20 β festgesetzt wurden³⁸. Im 17. bis 18. Jahrhundert scheint die Mindestbuße, die in Seengen verhängt wurde, 5 β betragen zu haben³⁹.

Vornehmste und ursprünglichste Pflicht der Gemeinde war die Regelung der *Flurordnung* und der *Allmendnutzung*; flurpolizeiliche Vorschriften stehen denn auch an erster Stelle in den Dorfrechten von Seengen und Egliswil. Beschlußfassendes Organ in Flurangelegenheiten

³³ RQ II/1, 626: Wo aber eyner ingefangen güter hette, mag er selbige synes gefallen schnyden.

³⁴ RQ II/1, 616ff. HKS 1935, 23ff (Neuhochdeutsch). Das 1462 zum erstenmal schriftlich festgehaltene Seenger Twingrecht wurde in den Jahren 1526, 1563, 1575 und 1600 erneuert. (Originale von 1575 und 1600 im Hallw. A.)

³⁵ Hallw. A. 1563, 23. Febr. Druck HKS 1939, 22ff.

³⁶ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. III/2 b.

³⁷ Einung = Buße, die nicht auf einem herrschaftlichen Gebot, sondern auf einem genossenschaftlichen Beschluß beruht.

³⁸ RQ II/1, 618: Die vierdlüt mögend ouch die selbigen einung anschlachen hoch oder nider, wie sy gut bedunkt. RQ II/1, 618, Anm. b.

³⁹ Gde.A. Seengen, Bußenrödel seit 1718.

war in Seengen die Gemeindeversammlung, die insbesondere den Zeitpunkt der Ernte bestimmte. Wer entgegen Gemeindebeschluß in den Zelgen zu früh mit der Ernte begann, wurde von der Bauernsamer für jeden Schnitt mit 1 % gebüßt⁴⁰.

Die durch die Dreizelgenordnung bedingte strenge Regelung der dörflichen Landwirtschaft wurde zur Hauptsache durch die Bannung – das Verbot des Betretens – der angesäten Felder und der Heumatten bis zur Ernte und zum Heuet gehandhabt, um die gebannten Grundstücke vor Weidevieh und Flurfrevlern zu schützen. Damit der Flurbann überhaupt ordnungsgemäß ausgeübt werden konnte, mußte der zu bannende Boden vom anderen augenfällig geschieden werden. Diese Trennung wurde durch Häge und Gräben bewerkstelligt, die häufig den bezeichnenden Namen «êfäden» (= gesetzliche Zäune) oder «zougen» führten. Bei verwickelten Zelgenverhältnissen, wie das in Egliswil der Fall war, wurde der Verlauf der «zougen» im Twingrecht schriftlich festgelegt⁴¹. So wurden denn diese Zäune oder Gräben, die meistens von den Landanstößern instand gehalten werden mußten, zum gegenständlichen Ausdruck des Flurbannes. Auf Gefährdung des Flurbannes – schlechte Instandhaltung der Zäune – und auf Vergehen gegen den Flurbann – Bruch durch die Zäune – standen Einungen. Die Buße für schlecht erfüllte Zäunungspflicht wurde kurz «fadeinung» (in Seengen: hegung und grab einung) genannt.

Der Zustand der Efäden wurde periodisch untersucht, wobei jeweils die Vierdleute oder die herrschaftlichen Amtleute⁴² die nötige Besichtigung vorzunehmen hatten. Die offiziellen Termine für die Untersuchung der Umzäunungen scheinen in der ganzen Herrschaft Hallwil der Vorabend zum 1. Mai (Bannung der Haberzelg) und zum 11. November (Bannung der Kornzelg) gewesen zu sein. Bußen die, auf die beiden Tage fielen, gehörten in Fahrwangen-Tennwil und in Meisterschwanden der Herrschaft⁴³; in Egliswil machten die Twingherren nur auf einen Drittel der Einungen Anspruch⁴¹. In Seengen und vermutlich auch in Alliswil bezogen die hallwilschen Amtleute die auf den Mayen- und Martinstag fallenden Einungen – in Seengen allerdings nur von genau

⁴⁰ RQ II/1, 626.

⁴¹ Hallw. A. 1563, 23. Febr.

⁴² Vgl. Hallw. A. um 1346 (Retterswil): Ouch sol mins herren amptman oder der, den er es heisset, ierlich schöwen und besehen und besetzen die vadin ze Rötterswil ...

⁴³ RQ II/1, 725. Hallw. A. 1461 Zinsrodel Burkards v. Hallwil.

bezeichneten Zaunstücken⁴⁴. Einungen, die außerhalb dieser Fixdaten wegen liederlich erfüllter Zäunungspflicht verhängt wurden, fielen in Egliswil und sicherlich auch in den anderen Dörfern ganz an die Gemeinde⁴¹.

Der Bruch des Flurbannes, besonders durch Weidevieh, wurde von der Bauernsamen ebenfalls mit Einungen geahndet; der Halter des eingebrochenen Tieres hatte zudem dem geschädigten Grundstückbesitzer Schadenersatz zu leisten. Der nächtliche Einbruch in eine gebannte Zelg verfiel meistens verschärftem Einung: In Seengen betrug der Nachteinung 5 β – später im ersten Wiederholungsfall 10 β , im zweiten 1 $\%$ –, in Egliswil, wo der Twingherr einen Drittel beanspruchte, 3 β . Einbruch des Viehs am Tag wurde in Egliswil durch das Dorf geahndet. Die Gemeinde Seengen forderte als Tageinung für das Haupt Vieh 6 ϑ . War jedoch der Besitzer des Tieres vor dem Forster in der Zelg (Seengen) oder half er ihm, dieses zum Ester hinauszutreiben (Egliswil), «so hett er den einig errett» (war er der Buße ledig) und nur zu Schadenersatz verpflichtet. Bei Abwesenheit des Tierhalters wurde das Vieh dem Geschädigten überlassen – später in den Pfandstall der Gemeinde gestellt – bis Schadenersatz und Einung geleistet waren⁴⁵.

Die grundlegenden Vorkehrungen zum Schutz der angeblühten Fluren bildeten nur den ältesten Bestandteil des ländlichen Einungswesens, deshalb die herrschaftlichen Rechte an diesen, der Frühzeit der Gemeinde entstammenden Einungen. Alle anderen Bußen gehörten in Seengen der Bauernsamen (gemeind- und vierdlüten-einung), Twingherr und herrschaftliche Amtleute beanspruchten davon schon im 14. Jahrhundert nur 1 $\%$ 5 β ⁴⁶. In der Grafschaft Fahrwangen galt der Satz (1354/80): «wz si einigen uff sich selber setzend, die sind iro», ohne diejenigen die auf den Mayen- und Martinstag gefällt wurden⁴⁷.

Wie schon erwähnt (siehe oben Ziff. 1), vernehmen wir außerordentlich wenig über die vermutlich seit jeher nach der Anzahl der überwinterten Tiere, somit nach der Hofgröße abgestuften Weiderechte. Reglementiert wurden nur die Aufgaben der Hirten, auf die wir unten zurückkommen werden (siehe Ziff. 4).

Ordnungen über die Nutzung der Wälder entstammen erst dem durch

⁴⁴ RQ II/1, 618.

⁴⁵ RQ II/1, 617/8. Hallw.A. 1563, 23. Febr.

⁴⁶ Hallw.A. um 1346. RQ II/1, 618.

⁴⁷ RQ II/1, 725.

eine zunehmende Bevölkerungsvermehrung gekennzeichneten 16. Jahrhundert. So verordnet ein Nachsatz des Twingrechts Seengen von 1526 einen Einung von 1 % für das Freveln eines gebannten Eichen-, Buchen- oder Tannenstammes; vor 1600 wurde dieser Einung noch um eine herrschaftliche Buße von 3 % vermehrt⁴⁸. Später (vor 1600) wurde bestimmt, daß Untervogt und Vierer, wenn möglich zweimal jährlich, auf den Michelstag (29. September) und um Neujahr, nach alter Billigkeit Brennholz ausgeben sollten, das die Berechtigten innerhalb der gesetzten Frist aufzurüsten hatten⁴⁸. Eine ins Einzelne gehende Bau- und Brennholzordnung, die die Anteile der verschiedenen Sozialgruppen an der Holznutzung genau festlegte, wurde in Seengen erst 1636 aufgestellt⁴⁹. Auf die darin enthaltenen Zuteilungsnormen sind wir schon oben eingetreten (siehe Ziff. 1). Verschleuderung des Bauholzes durch Verkauf eines Hauses ab dem Platz und außerhalb der Gemeinde wurde mit dem völligen Entzug des Anrechtes auf Bauholz bedroht; war das veräußerte Haus zudem «uß dem gemeinen hochwald erbouwen worden», so hatte der Verkäufer der Gemeinde 10 % vom Verkaufswert abzutreten. Das Brenn- und Ofenholz wurde durch die Geschwornen jeweils auf Martini ausgegeben und mußte von den Nutznießern bis Anfang Mai in Klafter mit Scheitern von 4 Schuh Länge nach Lenzburger Maß aufgerüstet sein. Eine neue Holzzuteilung erfolgte erst, wenn der alte «Bürgernutzen» aufgebraucht war. Ungefähr acht Tage vor der Ernte wurde dieser aufgemachte «Bürgernutzen» gewöhnlich von den Dorfbeamten besichtigt, ohne ihre Erlaubnis durfte er deshalb vorher nicht heimgeführt werden. Mit der Bannung ganzer Waldteile versuchte man nicht nur die Axt, sondern auch die Weidetiere fernzuhalten. Lediglich von Fall zu Fall und mündlich wurde offenbar die Nutzung des wilden Obstwachses (Kirschen) geordnet.

Die praktischen Auswirkungen der landwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Gebote lassen sich nur schwer erkennen. Immerhin gestatten uns Bußenrödel der Gemeinde Seengen aus den Jahren 1718 bis 1726, die getreuen Aufschluß über Anzahl und Art der Verfehlungen geben, einen Rückschluß auf das 17. Jahrhundert⁵⁰.

⁴⁸ RQ II/1, 624/5.

⁴⁹ Gde. A. Seengen, 1636, 29. April.

⁵⁰ Gde. A. Seengen, Bußenrödel seit 1718.

Delikte	Anzahl der Fälle			Jahres- durchschnitt
	1718–1720	1721–1723	1724–1726	
Bruch des Weidgangs- und Grasnchnittverbotes ⁵¹	51	6	2	7
Schlecht oder nicht erfüllte Zäunungs- oder Grabungspflicht ⁵²	4	21	10	4
Bruch des Flurbannes durch Pferde (pro Pferd und Verfehlung) ⁵³	51	118	72	27
Holzfrevel ⁵⁴	14	18	12	5
Unerlaubtes Obstlesen ⁵⁵	—	—	18	2
Aufrüsten eines zu großen Bürgernutzens ⁵⁶	22	37	58	13
	142	200	172	58

Das am häufigsten vorkommende Delikt war der Bruch des Flurbannes durch Pferde, die offenbar nicht gehütet wurden und deshalb über die Zäune und Gräben sprangen. Nicht unbeträchtlich waren die Zelgenbrüche durch Weidetiere fremder Dorfgenossen – durchschnittlich 17 Fälle im Jahr – die meistens im Pfandstall der Gemeinde zurückgehalten wurden, bis die Buße bezahlt oder wenigstens versprochen war. Während der Flurbannbruch nur den Hofbauern (Pferdebesitzer) zur Last ging, scheinen die Tauner hauptsächlich beim Holzfrevel und besonders bei der Aufrüstung eines zu großen Bürgernutzens ertappt worden zu sein. Es scheint fast, daß diese Delikte einigen Gemeindegengenossen von Seengen zur Gewohnheit geworden waren; so wurde ein dem Weberberuf obliegender Seenger im Verlauf der untersuchten neun Jahre fünfmal wegen des Bürgernutzens, zweimal wegen Holzfrevels und zweimal wegen Nichterfüllung der Grabungspflicht zur Rechenschaft gezogen.

⁵¹ in verbotene zelg zweid gfahren; übers verbot zweid gfahren; in verbotener Zelg graß abgehuwen (ohne Weidgangvergehen auswärtiger Bauern).

⁵² sin zaug nit vermacht; den zauggraben nit uffgethan.

⁵³ 1 roß in deß NN. korn gangen; 2 roß in haber ertrunnen; 2 roß sind in ynschlag gangen.

⁵⁴ dannest abghauen; ein dannli heimgeschleickt; zu unzeiten im safft seine hagenbuche gestumpet.

⁵⁵ unerlaubt krießi gunen.

⁵⁶ hat sin summer- (oder winter-)holz zu hoch (oder zu weit) gemacht; hat sine stunden zu grob gemacht.

)

Rund 24 Haushaltungen von 140–150 (16–17 %) vergingen sich alljährlich auf irgendeine Weise gegen die Dorfordnung.

Zu den wesentlichen wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde gehörte seit dem 16./17. Jahrhundert die *Zuchttierhaltung*. Im Bereich der Kirchhöre Seengen war ursprünglich der Rektor der Kirche verpflichtet, Stier und Eber zu halten; 1534 wurde jedoch diese Last gegen Erlaß des Heuzehnten von der Gemeinde Seengen übernommen⁵⁷. Von den anderen Dörfern der Kirchgemeinde scheint sich Hallwil-Dorf schon früh verselbständigt zu haben; 1572 waren in dieser Ortschaft die Hofbauern für den Stier und die Tauner für den Eber verantwortlich⁵⁸. Eggliswil hat sich erst 1688 aus dem Seenger Zuchtverband gelöst.

In Seengen wurde der Zuchtstierhalter gegen die Verpflichtung, einen Zuchtstier zu halten, «der zu der händ wärschafft syge», mit den zwei Munimatten am Langenmoos und derjenigen beim Gerstenried beliehen. Dem Beliehenen wurde jeweils zu Beginn der Vertragsdauer die nötige Summe für den Kauf des Tieres darlehensweise vorgestreckt (1594: 7½ Kronen); wurde es nötig «den Stier mit gewalt mit paren zethriben», sollte er ihn ersetzen. Seit 1608 mußte der Stierhalter der Gemeinde neben dem großen auch einen kleinen Stier zur Verfügung halten, den kleinen allerdings nur während der Monate Mai und April (Stierengeld für beide Stiere: 9½ Kronen). Die Haltung des Eberschweins war zu Seengen mit einer Bunte am Rügel und einem Gelddarlehen von 30 Gl verbunden⁵⁹.

In Eggliswil wurde 1688 im Ottenwinkel eine Stierenmatte eingeschlagen, die der Zuchtstierhalter, dem ein Stierengeld von 20 Gl vorgestreckt wurde, nutzte. Die Haltung des Zuchtebers war in diesem Dorf Pertinenz des Försteramtes⁶⁰.

Im Siedlungszentrum Seengen, dem Wirkungsfeld verschiedener Gewerbebetriebe, spielte neben der landwirtschaftlichen die *gewerbliche Ordnung* eine wichtige Rolle. Damit eine fortwährende Versorgung der Bauernsamen mit guten, vollgewichtigen, hygienisch einwandfreien und preiswürdigen Lebensmitteln sichergestellt war, erließ die Gemeinde

⁵⁷ StaZ F II a 244.

⁵⁸ StaA 2217, 165.

⁵⁹ Hallw. A. 1594 ff.

⁶⁰ Reg. Egl. 1702 wurde eine zweite Stierenmatte eingeschlagen. Während der Monate April bis Juni sollte der Zuchtstierhalter ein zweites Wucherrind halten (Stierengeld: 30 Gl für beide Stiere).

weitgehende Vorschriften für Wirte, Bäcker und Metzger. Besondere Organe der Gemeinde, die Wein-, Brot- und Fleischschätzer, überwachten die richtige Einhaltung der Ordnung, die ausnahmslos dem ältesten Teil des Seenger Twingrodels (1462) angehört⁶¹.

Taverne und Pfisterei waren Bannbetriebe; das Recht diese Gewerbe auszuüben, ging vom Twingherrn um Zins zu Lehen und lag deshalb außerhalb des Einflusses der Gemeinde. Neben diesen Bannbetrieben war es jedoch einheimischen Weinbauern erlaubt, den eigenen Wein auszuschenken. Auch Brot zum Verkauf konnte jedermann backen, wenn er dem Pfister den Bannzins tragen half. Wer nur gelegentlich Brot verkaufte, fiel nicht unter diese Bestimmung, sofern er das Brot nicht über Nacht im Dorf ließ. Die Metzgerei war kein Bannbetrieb, die Metzger wurden deshalb gemeinsam vom Twingherrn und der Gemeinde zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigt.

Von 1563 bis 1575 wurde wegen der schlechten Weinversorgung durch den Tavernenwirt jeweils durch die Gemeindeversammlung offiziell ein «Zapfenwirt» gewählt, der allerdings dem Tavernenwirt jährlich 10 β schuldete, die Maß Wein einen Angster billiger abgeben mußte und weder ein Speisungs- noch Herbergsrecht hatte. Um 1575 fielen die Vorschriften über den Zapfenwirt dahin, da der Gerichtsherr und die Gemeinde gemeinsam ein Gesellen- oder Schützenhaus bauten, dessen Wirt gegen die jährliche Abgabe von 3 $\%$ an den Tavernenwirt der gleichen Rechte und Pflichten wie dieser teilhaftig wurde⁶².

All diese Gewerbebetriebe waren einem strikten Versorgungszwang unterworfen. So mußten die Wirte stets Elsässer- und Landwein vorrätig haben, andernfalls wurden sie für jeden Tag von der Bauernsamer mit 3 β gebüßt. Auch gegen Pfand, das allerdings ein Drittel mehr wert sein mußte als der Wein, hatte der Wirt auszuschenken. Im Verweigerungsfall konnte sich der Gast gegen Pfandhinterlage auf dem Faß selbst bedienen und war sogar der Verpflichtung enthoben, das Faß wieder zu verspunten; später (1600) wurde der Wirt von der Bauernsamer und dem Junker gestraft, wenn er auf Pfand hin den Ausschank verweigerte. Ging der auf Pfandhingabe ausgeschenkte Wein zur Neige, so hatte der Wirt das Recht, mit den Pfändern wie mit seinem baren Geld zu verfahren. – Hatte der Pfister in der Woche nicht dreimal gebacken und

⁶¹ RQ II/1, 619f. Von der tabernen und wirt ampt; 621f. Brotbecken und brotschezern-ampt; 622f. Von metzgern und fleischezeren.

⁶² RQ II/1, 620f. Von dem zapfen-wirt.

gebrach es der Bauernsame an Brot, bot er ferner am Sonntag vor der Kirche kein Brot feil, so wurde er jedesmal mit 3 β gebüßt. – Wenn der Metzger seine Bank nicht mit Fleisch versah, verfiel er einem Einung von 10 β , im Wiederholungsfall konnte er abgesetzt werden.

Für Einheitlichkeit des Gewichts sorgte die Vorschrift, daß überall Lenzburger Maße und Gewichte, bei der Bäckerei auch noch Aarauer Maße verwendet werden mußten. Zu klein gebackene Brote wurden von den Kontrollorganen zerstört und der Bäcker mit 3 β gebüßt.

Selbst rudimentäre hygienische Vorschriften finden sich in diesen Gewerbeartikeln; war doch jedermann bei der hohen Buße – vermutlich 1 $\%$ – verpflichtet, bevor er dem Faß Wein entnahm, die Hände zu waschen. Der Metzger durfte innert Monatsfrist in verseuchten Gegenden kein Vieh kaufen oder verfiel der Strafe des Twingherrn.

Zur Festsetzung der Preise waren allein die Kontrollorgane befugt. Die Wirte durften keinen Wein ausschenken, bevor ihn die Weinschätzer geschätzt und zum Zeichen dafür die Fässer versiegelt hatten. Für jedes vor der Schätzung verkaufte Maß verfiel der Wirt der Bauernsame einer Buße von 3 β . Nur fremden Übernachtern, Kindbetterinnen, Aderlassern und siechen Leuten durfte er je eine Maß ungeschätzten Weines ausschenken. Zum Protest konnte der Wirt ein zu niedrig eingeschätztes Faß wieder verspunden, hatte aber trotzdem die Bauern bei Buße mit Wein zu versorgen. Ausnahmen von diesen Preisvorschriften galten während der Kirchweih, anlässlich welcher er die Maß einen Pfennig teurer verkaufen durfte und von Verena bis Martini (1. September bis 11. November). Während dieser Zeit konnte er, neben dem alten geschätzten, neuen Wein, so teuer wie er wollte ausschenken. Auch der Metzger verfiel bei Mißachtung der Preisvorschriften durch die Fleischschätzer einer ungemessenen Buße an die Bauernsame.

Selbstverständlich regelten die Twingrödel, wenn auch nicht so eingehend, auch Belange, die die *öffentlichen Anlagen*, die *öffentliche Sicherheit* und *Hygiene* betrafen.

Wesentlich war für jedes Dorf der Dorfbach⁶³, der die Hauptwasserversorgung darstellte und Gelegenseit zum Wäschewaschen und Bewässern bot. In Seengen war die Gemeinde verantwortlich für die Instandhaltung von Bachlauf, Bachbett und Rechen am Dorfausgang des nördlichen Dorfbachs. Bei Hochwasser wurde das Wasser in den

⁶³ RQ II/1, 623f. Von dem bach und siner rächtung. Gde. A. Seengen, Alte Akten Fasc. 2.

Burgweg – die heutige Straße Seengen–Boniswil – geleitet. Mit Einwilligung der Bach- und Brunnenhüter durfte bei normalem Wasserstand der Bach zur Bewässerung der Matten, bei Hochwasser auch zur Bewässerung der Baumgärten im Dorf verwendet werden. Die Twingherren verfügten, vermutlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, über das Recht, im Notfall das Wasser des Dorfbaches in ihre Fischweiher im Schlatt zu leiten. Überall, wo man dem Bach Wasser zur Bewässerung entnehmen wollte, mußten zur Sicherung des Uferlaufs und der Wege Verstärkungen (brütschen und schalten) angebracht werden. – Für den südlichen, das Außer- oder Kleindorf durchfließenden Dorfbach besitzen wir aus dem Jahr 1693 eine eingehende Wässerungsordnung, in der die Bewässerung von 75¹/₂ Mannwerk Mattland bis in die Einzelheiten geregelt wird. Zuwiderhandelnde verfielen der herrschaftlichen Buße und einer Gemeindecinung von 1 %. – In Egliswil wurde das Bachbett innerhalb des Dorfes als Weg benützt, die Gemeinde war deshalb verantwortlich, daß dieses Bett die nötige Breite für zwei zusammengejochte Rinder behielt⁶⁴.

Zur Sicherstellung einer hygienisch einwandfreien Wasserversorgung durfte in Seengen schmutzige (unwattliche) und Totenwäsche, wie auch Metzgerware nur unterhalb des Rechens gewaschen werden. Vor acht Uhr morgens war es bei einer Buße von 3 β überhaupt verboten, im Bach zu waschen. In Egliswil durfte niemand in Brunnen oder Bächen waschen, ausgenommen beim «steininen stäg»; der Einig betrug im Übertretungsfall 1 %. In Seengen war es zu alledem verboten, weder Betten noch Lebendige und Tote (brut und bar) innerhalb des Dorfes über den Bach zu tragen.

Besondere Aufmerksamkeit mußte bei den ausschließlichen Holzbauten der Dörfer der Feuergefahr geschenkt werden. Die dafür verantwortlichen Kontrollorgane – die Feuerschauer – hatten in Seengen vor allem präventive Aufgaben. So verzeigten sie Leute, die unvorsichtig mit Heu, Stroh und Hanf umgingen und hatten die Gewalt, Öfen, «so nyt wärschaft», zu zerstören (zu hufen zu schlachen). Brach Feuer aus, versammelte sich zu Seengen die Gemeinde an der Kreuzgasse, dem Dorfmittelpunkt, wo Untervogt, Vierdleute und Feuerschauer die Ge-

⁶⁴ Hallw. A. 1563, 23. Febr. Item der bach ... soll offen stan und ein weg syn, das zwöy gewettne rinnder mögennd gan neben einander.

⁶⁵ RQ II/1, 626 (1536), Anm. b und d (1600) Von feuwrgschauern und ihrem ampt; von brunsten.

walt hatten, die nötigen Befehle zu erteilen⁶⁵. Eigentliche Feuerwehren sollten in der Herrschaft Hallwil erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstehen.

Über den Unterhalt der Wege berichtet nur kurz der Twingrodel Seengen, demzufolge «die gemeynen wäg und landtstraßen» mit Steuer und Hilfe der Gemeinde in Ehren und Besserung erhalten werden sollten⁶⁶.

4. Die Dorfbeamten

Die ursprünglich als Amtmänner oder Vögte, später als *Untervögte* oder Gerichtsvögte bezeichneten obersten Dorfbeamten waren vor allem Vertreter des Twingherrn. In Anbetracht der vielfach verzahnten herrschaftlichen und gemeindlichen Rechte, amtierten sie jedoch im Gericht Seengen und in der Grafschaft Fahrwangen seit jeher auch als Gemeindevorsteher. Dies dürfte der Grund sein, weshalb seit dem 16. Jahrhundert auch die Gemeinde Einfluß auf ihre Wahl nehmen konnte⁶⁷. Die Untervögte von Seengen und Fahrwangen schworen seit dem 16. Jahrhundert unter anderem auch, «der gemeindt nutz zefürderen und schaden zewenden, auch sy by ihren alten gueten herkommen und rächten brüchen» nach ihrem besten Vermögen zu schirmen⁶⁸.

Infolge der rapiden Bevölkerungsvermehrung wurde Ende des 17. Jahrhunderts auch in Egliswil ein besonderes Dorfoberhaupt nötig. Wir begegnen ihm seit 1675 unter dem Namen «Dorfvogt» in den hallwilschen Twingrödeln. Mit der Bildung des selbständigen Gerichtes Egliswil (1677) wandelte er sich ebenfalls in einen herrschaftlichen Gerichtsvogt⁶⁹.

Die Wahl der eigentlichen Dorfbeamten (Vierdleute, Forster usw.) erfolgte seit jeher durch die Dorfgemeinde. In der Fahrwanger Öffnung von 1354/80 wird das Wahlrecht der Bauernsamen in bezug auf das Forster- und Hirtenamt ausdrücklich erwähnt⁷⁰.

Die Differenzierung des Beamtenkörpers richtete sich nach der Größe und der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Anfänglich bestand er sicherlich nur aus einem oder zwei Funktionären. Dieser Urzustand läßt sich noch im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts in

⁶⁵ RQ II/1, 626 (1536), Anm. a (1600) Von den landtstraßen und gemeinen wegen.

⁶⁷ Siehe zweites Kapitel, Ziff. II/3.

⁶⁸ Hallw. A. nach 1639 Twingbüchli.

⁶⁹ Hallw. A. 1651–1693 Twingrödel.

⁷⁰ RQ II/1, 725: Öch ist ze wissen, dz die gebursami an min herren setzzen mügent von ir selben vorster und hirt.

Meisterschwanden (2 Vierdleute oder 1 Vierdmann und 1 Weibel), Alliswil (1 Vierdmann) und Leimbach (1 Geschworne) erkennen, während in den größeren Dörfern, besonders in Seengen, die Differenzierung schon weit gediehen war. Gelegentlich wurde der Beamtenkörper auch wieder eingeschränkt, so z. B. in Egliswil, wo 1688 die Gemeindeversammlung am 2. Januar beschloß, man wolle sich mit einem Untervogt, einem Geschwornen oder Seckelmeister, einem Dorfweibel und einem Holzforster begnügen⁷¹.

Da die meisten Beamten nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Twingherren, in den Niedergerichten auch der Obrigkeit und dem Amt Lenzburg verpflichtet waren, schieden sie sich spätestens im 16. Jahrhundert in solche, die eidespflichtig waren (Vierdleute, Weinschätzer, Forster) und in reine nicht eidespflichtige Gemeindebeamten (Seckelmeister, wenn er nicht zugleich Vierdmann war, Hirten)⁷².

Der älteste ständige Dorfbeamte war vermutlich der *Forster*, dessen Name schon im Verlauf des 14. Jahrhunderts als Amtsbezeichnung oder Familienname in fast allen Twingen der Herrschaft Hallwil erwähnt wird⁷³. Das Amt des Forsters war stets mit demjenigen des Gerichtswuibels verbunden, bis sich Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeinden Seengen und Egliswil genötigt sahen, neben dem Gerichtswibel einen besonderen *Holzweibel* oder *Bannwart* zu wählen⁷⁴. Der Seenger Forster hatte vor Antritt des Amtes den Twingherren und der Bauernsame Gehorsam und gleiche Behandlung von Bauern und Taunern zu versprechen.

Es war vor allem Aufgabe des Forsters, die gefährdeten Teile der Flur – die gebannten Zelgen und den Wald – zu überwachen, diese vor Schaden zu bewahren und Frevler zu verzeigen. So mußte der Forster von Seengen vom Mai bis zum Ende der Ernte stets frühmorgens vor allen Hirten auf dem Feld sein, um eingebrochenes Weidevieh zu vertreiben und den haftbaren Eigentümer festzustellen. Tagsüber – in Egliswil auch frühmorgens – hatte er bei Vorfinden von Vieh in den Zelgen

⁷¹ Hallw. A. Twingrödel seit 1599. Reg. Egl.

⁷² Vgl. Hallw. A. nach 1639 Twingbüchli.

⁷³ Vgl. Seengen: 1312 Burkhard Vorster (Hallw. A. 1312, 15. Sept.); 1346 Uli im Hof der vorster (Hallw. A. 1346/60); Tennwil: 1306 Hartmannus dictus Vorster (UBZ VIII No. 2835); Egliswil Ende 14. Jahrh. (Hallw. A. 1419, 25. Mai Nachtr.); Fahrwangen: 1354/80 (RQ II/1, 725).

⁷⁴ Hallw. A. 1651–1693 Twingrödel.

dreimal zu rufen, wohl um dem vielleicht unabsichtlich Fehlbaren Gelegenheit zu geben, wenigstens eine Buße zu vermeiden. Abends hatte der Forster als letzter die Zelg zu verlassen und das Ester zu schließen. Der Forster von Seengen war ferner verpflichtet, im Sommer einmal, im Winter zweimal, oder, wenn es die Not erheischte, mehrmals täglich durch die Wälder zu gehen⁷⁵. Der Seenger Holzweibel (seit 1675) wurde Ende des 17. Jahrhunderts jährlich mit 5 Gl besoldet und hatte Anspruch auf das Maien- und Martinsmahl der Behörden⁷⁶.

Anlässlich der Trennung von Weibel- und Forsteramt zu Egliswil im Jahre 1688 setzte die Gemeindeversammlung die Rechte und Pflichten der beiden neuen Funktionäre fest. Neben der üblichen Flur- und Waldbeaufsichtigung – besonderes Augenmerk war auf verbotene Einschlüge im Hochwald zu richten – war der Forster verpflichtet, auch den Zuchteber zu halten. Seine Besoldung bestand in der Nutzung der drei «forstermättli» (schon 1599 erwähnt)⁷⁷. Er erhielt alljährlich von der Gemeinde 11 Viertel Kernen, von jedem Hofbauern ein Brot und von jedem Tauner 1 Batzen; ferner hatte er Anspruch auf das Maien- und Martinsmahl⁷⁸.

Das Amt der *Vierdleute* oder *Geschworenen* – in Egliswil wurden sie *Dorfherren* genannt – findet erst in Dokumenten des 15. und 16. Jahrhunderts urkundliche Erwähnung⁷⁹. Die Mitgliederzahl des Kollegiums der Vierdleute, die offenbar ursprünglich vier betrug, verminderte sich seit Ende des 16. Jahrhunderts auf zwei bis drei in den Twingen Seengen und Fahrwangen/Tennwil, und auf zwei in Egliswil. In den kleineren Twingen amtierten seit jeher höchstens zwei Geschworene als einzige Funktionäre. In Egliswil finden wir zu Ende des 17. Jahrhunderts nur noch einen Geschworenen, der zugleich das Seckelmeisteramt versah (1688)⁸⁰. Da die Vierdleute ihre Funktionen offenbar ehrenamtlich versahen und vermutlich nur ein Anrecht auf das übliche Maien- und Martinsmahl und auf Spesenentschädigung hatten, da ihnen ferner der Verkehr mit den Mitgenossen viel Unannehmlichkeiten brachte – Be-

⁷⁵ RQ II/1, 617 Von dem weibel und sinem ampt.

⁷⁶ Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

⁷⁷ Sta A 882.

⁷⁸ Reg. Egl.

⁷⁹ Vgl. Seengen 1462 (RQ II/1, 618, Twingrodel); Meisterschwanden 1461 (Hallw. A. 1461 Zinsrodel Burkards v.H.); Egliswil 1469 (fierdluit), 1473, 1475 (dorffsherren) (Hallw. A. 1469 u. 1470f. Bußenrödel); Fahrwangen 1570 (Hallw. A. 1570, 11. Nov.).

⁸⁰ Reg. Egl.

amtenbeleidigung (den fierdlüten zügret) war im 15. Jahrhundert ein ziemlich häufiges Delikt – scheint ihr Amt äußerst unbeliebt gewesen zu sein⁸¹. Der Seenger Twingrodel erwähnt denn auch: «Und weliche dann darzü erwellet wården, denen hand es myne herren zû gepieten, ob sy es sonst nit thûn welltend».⁸²

Die Vierdleute waren Exekutivorgane der Gemeinde mit weitgehenden Vollmachten. Sie hatten der «herren und des dorfs nutz und eer zû fûr-deren und iren schaden zu wånden und all dyng zû thûn und zû ordnen und zu versåchen, das dem dorf notturfftig ist, nach dem und das dann von alter har kommen ist, one gevård, und dem richen und armen glych zû synde».⁸³ Sie erließen vor allem Bestimmungen über die Flurordnung, den Flurbann und die Weidfahrt⁸³ und setzten im Auftrag der Gemeinde Bußen für gewisse Verfehlungen fest (gemeind- und vierdlüten einung)⁸². Ihrer besonderen Obhut unterstanden die «efåden», die sie mindestens am Vorabend des 1. Mai und 11. November besehen mußten und die Bußfälligen festzustellen hatten.

Da wohl seit jeher die gemeinsame Weidfahrt in den Dörfern die Regel war, dürften *Hirten* seit ältester Zeit bestellt worden sein. In Seengen hüteten im 15. Jahrhundert ein Kuh- und ein Schweinehirt die dörflichen Herden⁸⁴; Quellen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts nennen in dieser Ortschaft drei Gemeindegirten⁸⁵. Die ursprünglich wohl auch von der Gemeinde gewählten Hirten⁸⁶ wurden vermutlich später von den Vorgesetzten bestimmt, da sie in den seit 1599 erhaltenen Twingrödeln der Herrschaft Hallwil nicht erwähnt werden⁸⁷.

Über die Besoldung der Hirten meldet uns ein Egliswiler Gemeindebeschluß von 1675, daß ein «jewåsender» Kuhhirt von jedem Kalb (nach der Ernte) und ein Schweinehirt von jedem Ferkel (nach St.-

⁸¹ Vgl. RQ II/1, 719 Strengelbach 1511: ... und sol man keinen witter zwingen denn 3 jar über sin willen, an merklich ursach.

⁸² RQ II/1, 618 Von den vierdlüten und irem ampt.

⁸³ Vgl. RQ II/1, 624 ... das ein kuhirt, wann in die vierdlüt heissend ußfahren zu ußtagen ... so sol ers thun und inen gehorsam syn.

⁸⁴ RQ II/1, 624 Ku- und suw-hirten ordnung.

⁸⁵ Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

⁸⁶ Vgl. Fahrwangen 1354/80 (RQ II/1, 725)

⁸⁷ Vgl. Hallw. A. 1599–1631 Twingrödel.

⁸⁸ Reg. Egl.

Niklaus-Tag) $\frac{1}{2}$ Viertel Korn zum Lohn haben solle⁸⁸. In Seengen waren die Hirten zur Teilnahme am Maien- und Martinsmahl berechtigt⁸⁹.

Die Art und Weise, wie das Vieh vor der Weidfahrt gesammelt werden sollte, war in Seengen und Egliswil genau festgelegt. Die Hirten von Seengen hatten an vier, derjenige von Egliswil an zwei bestimmten Orten des Dorfes während der Sammlung der Herde zu rufen, damit jedermann Gelegenheit geboten war, sein Vieh mitzuschicken (Egliswil: . . . und soll da rüffen und wartten, untz das man zû im trybt)⁹⁰. Grundsätzlich hatten die Hirten stets bei der Herde zu bleiben; in Seengen war es ihnen jedoch erlaubt, im Mai und wohl auch nachher, aber nicht vorher, über Mittag den «imbis» zu Hause einzunehmen. Die Verantwortung des Hirten war recht weitgehend, hatte er doch zu Seengen für ein verlorenes Stück Vieh, dessen «zopf und schwantz» (Mähne und Schwanz) er nicht innert drei Tagen vorweisen konnte, Schadenersatz zu leisten.

Wesentliche Aufgaben kamen bei der Regelung des Gemeindelebens den *Kontrollorganen* zu. Die Funktionen der *Feuerschauer*, der Gemeindeorgane, die fahrlässig verursachte Feuersbrünste durch Besichtigung der Öfen, Herde und Dächer und durch die gestrenge Aufsicht über Feuer und Licht vermindern sollten, und die noch in den Twingrechten von Seengen (1462–1600) und Egliswil (1563) erwähnt werden, scheinen im 17. Jahrhundert in den meisten Dörfern der Herrschaft Hallwil von andern Gemeindebeamten ausgeübt worden zu sein; in diesem Jahrhundert figurieren sie einzig noch in den Twingrödeln Seengens⁸⁷.

Von 1616 weg erwähnen die Twingrödel zu Egliswil sechs bis acht *Feuerläufer* (fürläuffer), von denen zwei später als Obmänner bezeichnet werden. 1637 wurden diese Feuerläufer auch im Gemeindebezirk Seengen eingeführt. Im Dorf Seengen setzten sie sich aus zwei Feuermeistern und sechs Feuerläufern, in den kleineren Dörfern aus zwei bis vier Feuerläufern zusammen. Fahrwangen scheint diese Funktionäre noch im 17. Jahrhundert nicht gekannt zu haben⁹¹. Diese Feuerläufer bildeten eine feuerwehrartige Alarm- und Hilfsorganisation, die bei einem Brandfall im eigenen Dorf Hilfe in den Nachbardörfern holte, daneben aber verpflichtet war, den benachbarten Bauernsamen bei Feuersnot beizustehen. So liefen z. B. die Seenger Feuerläufer 1697 im April nach Reinach, im Juni nach Egliswil und im August nach Müswangen. Ihre

⁸⁸ Gde. A. Seengen. Gemeinderechnungen seit 1685.

⁹⁰ Hallw. A. 1563, 23. Febr.

⁹¹ Hallw. A. 1632–1639 Twingrödel.

Belohnung bestand jeweils in einer freien Zeche im Schützenhaus Seengen auf Kosten der Gemeinde⁹².

Der Dorfbach und die Wasserversorgung wurden in Seengen seit ältester Zeit durch zwei *Bach-* und *Brunnenhüter* beaufsichtigt⁹³.

Der Tätigkeit der *Wein-, Brot- und Fleischschätzer* zu Seengen haben wir schon oben eingehend gedacht. Auch in den andern Dörfern wurde es im Verlauf des 16./17. Jahrhunderts nötig, solche Kontrollorgane auszuscheiden, bzw. die Vierdleute von diesen Funktionen zu entlasten. Meistens wurden mehrere dieser Funktionen in einem einzigen Amt zusammengefaßt. So versahen nach 1599 in Eggliswil und nach 1604 in der Grafschaft Fahrwangen die zwei Weinschätzer zugleich das Amt der Brotschätzer. In letzterem Twing wurde 1637 – wohl anläßlich der Errichtung einer Taverne in Tennwil – deren Zahl auf 4 erhoben. Um 1639 erscheint mit einer neuen Wirtschaft in Alliswil auch dort ein Weinschätzer. In Seengen sank die Zahl der Weinschätzer von 3 auf 2. Die zwei Brotschätzer dieses Dorfes waren zugleich Fleischschätzer⁹³.

Da die Weinschätzer zugleich den Bezug des Ungelts zu überwachen hatten, waren sie in der Grafschaft Fahrwangen auch Beamte des Twingherrn, in den Niedergerichten Beamte des Landesherrn und der Grafschaft Lenzburg, die seit 1639 je eine Hälfte des Ungelts bezogen. Im hallwilschen Eidbüchlein werden denn auch die Weinschätzer von Seengen, Eggliswil und Alliswil als «die verordneten weinschätzer der graffschaft Lenzburg» bezeichnet⁹⁴.

Organe der Finanzverwaltung sind erst im 16. Jahrhundert mit dem wachsenden Gemeindevermögen und den zunehmenden Einkünften, aber auch mit den vermehrten Forderungen des Landesherrn entstanden. Ende des 16. Jahrhunderts (1597) erscheint in Seengen erstmals ein aus dem Untervogtsamt herausgewachsener *Seckelmeister*, dessen Hauptamt die Verwaltung des Gemeindevermögens und -einkommens und des auf obrigkeitliches Geheiß hin gesammelten Reisgeldes (= Kriegskasse) war. Auf die Art und Weise der Finanzverwaltung werden wir unten noch zurückkommen (siehe Ziff. 6). Da auf dem Seckelmeister eine ziemlich große Verantwortung lastete, kam nur ein Reicher für dieses Amt in Frage. Seine Besoldung betrug zu Beginn des 17. Jahr-

⁹² Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

⁹³ Hallw. A. 1599–1631, 1632–1639, 1639–1650, 1651–1693 Twingrödel.

⁹⁴ Hallw. A. nach 1639 Twingbüchli.

hunderts 10 Gl jährlich, sank jedoch bis Ende dieses Jahrhunderts auf 5 Gl⁹⁵. In Egliswil wurde das Amt des Seckelmeisters erst 1675 mit demjenigen des Dorfvogtes geschaffen⁹³; seine Besoldung betrug 5 Gl und zwei Mahlzeiten⁹⁶.

Da die Grafschaft Fahrwangen ein herrschaftlicher Steuerbezirk war, finden wir in diesem Twing seit Ende des 16. Jahrhunderts zwei *Stürmeyer*⁹³, denen offenbar außer der Finanzverwaltung hauptsächlich die Veranlagung und Eintreibung der Grafschaftssteuer überbunden war.

5. Die Vertretung der Gemeinde nach außen

Die Gemeinde hat seit jeher nicht nur die inneren Angelegenheiten geregelt, sondern ist auch nach außen als geschlossene Korporation, als juristische Person, aufgetreten. Dieses geschlossene Auftreten wurde allerdings erst häufiger, als sich mit der Bevölkerungsvermehrung das Wirtschaftsleben verdichtete und der entstehende Staat den Gemeinden die Möglichkeit gab, nicht nur mit Drittpersonen oder fremden Körperschaften, sondern auch mit ihren Tvingherren vor die Gerichtsschranken zu treten, was eigentlich erst seit dem 15. Jahrhundert der Fall war.

Als vertragsschließende Partei lernen wir um 1435 die Gemeinde Seengen kennen, die von Rudolf III. von Hallwil das Siglisbül, ein größeres Grundstück (Allmend?), erwarb⁹⁷. 1534 schloß dieselbe Gemeinde mit dem Stand Zürich, dem Kollator der Kirche Seengen, einen Vertrag ab über die Erlassung des Heuzehnten gegen die Übernahme der Pflicht zur Zuchtviehhaltung⁹⁸. 1564 verkaufte Seengen seinen Tvingherren die Allmend Seengermoos⁹⁹. Um 1570 vereinbarten die Gemeinden der Herrschaft Hallwil mit ihren Tvingherren vertraglich die Teilung der Weideallmend (Seengen) zwischen den Parteien oder deren gänzlichen Überlassung gegen Bodenzins an die berechtigten Gemeinwesen (Egliswil, Fahrwangen, Meisterschwanden)¹⁰⁰.

Der Vertrag von 1534 mit dem Stand Zürich bezeugt, daß die Gemeinde frei handeln konnte und sogar befähigt war, mit «fremden» Staaten selbständig Verträge dörflich-wirtschaftlicher Natur abzu-

⁹⁵ Hallw. A. 1594. Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

⁹⁶ Reg. Egl.

⁹⁷ Hallw. A. 1525, 2. Mai (Kopie)

⁹⁸ StaZ IIa 244.

⁹⁹ Hallw. A. 1564, 11. Jan.

¹⁰⁰ Siehe achttes Kapitel, Ziff. I/3 d.

schließen. Als Vertreter der vertragsschließenden Gemeinden handelten meistens die Dorfbeamten¹⁰¹.

Häufig sind seit Anfang des 16. Jahrhunderts Dokumente, welche die Gemeinde als Partei in Streitigkeiten um die Nutzung der meistens mehreren Bauernsamen zustehenden Weidegründe an der Peripherie des Dorfbannes zeigen. Die Gemeinde Seengen hatte sich mit Sarmenstorf (1539, 1564, nach 1570), mit Egliswil (1544, 1559) und mit Tennwil (1559) auseinanderzusetzen. Egliswil seinerseits trat der Stadt Lenzburg (1574), den Gemeinden Seon (1539), Villmergen (1570) und Dintikon (1574) und den Herren von Hallwil (Schlattwald 1506, 1514/15, 1611) wegen strittiger Nutzungsrechte entgegen. Tennwil hatte ständig Streit um das Buchermoos mit der Gemeinde Sarmenstorf (1437, 1534, 1591 bis 1598, 1625)¹⁰². Auf weitere Streitigkeiten und Prozesse der Gemeinden mit den Twingherren werden wir unten näher eintreten (siehe Abschn. III).

In Prozessen mit den Twingherren und anderen Gemeinden der Herrschaft Hallwil oder sogar der Grafschaft Lenzburg traten die untersuchten Gemeinden ebenfalls als selbständig handelnde Körperschaft auf, je nach der Wichtigkeit des Streitgegenstandes durch mehr oder weniger Gemeindegossen vertreten¹⁰³.

Sobald sich jedoch ein Span erhob zwischen unseren Gemeinden und größeren Amtsverbänden des bernischen Staatsgebietes (z. B. Amt Lenzburg)¹⁰⁴ oder Gemeinden anderer Stände (z. B. die Gemeinen Herrschaften der sechs Orte), wurden die Twingherren zu Wahrern der Gemeindeinteressen, deren Pflicht es war, die ihrer Vogtei und Schirmherrschaft

¹⁰¹ Vgl. 1534, 29. April: «Wir, der vogt, die geschwornen, die richtere und ein gantze gmeind in dem dorff zu Seeingen im Ergöüw, bim Hallwyler see gelegen, rych und arm gemeinlich, thund khund...» (Sta Z F II a 244). 1564, 11. Jan.: Der Untervogt, zwei alte und zwei neue Vierdleute, «ouch ein gantze gmeind und pursamme Seengen». (Hallw. A.). 1570, 11. Nov. «Der vogt, vierlütt, gmeind und hiemitt genampßett alle inwonere, puren und touwner...» (Hallw. A.).

¹⁰² Siehe achttes Kapitel, Ziff. I/3 d.

¹⁰³ Vgl. 1525, 2. Mai: «ettlich verordnete von wegen der gantzen gmeind der unseren zu Eglischwyl» (Hallw. A. Kopie). 1539, 16. Jan.: Drei Egliswiler «als volmechtig gewalthaber und in namen einer gantzen gmeind des dorffs Eglischwille» (Hallw. A.). 1592, 5. Okt.: Der Untervogt, der Prädikant, drei alte Untervögte, sechs weitere Seenger, «all in namen richer und armer der gantzen gmeind des dorffs Seengen» (Hallw. A.).

¹⁰⁴ Vgl. den Streit um den Bezug des Einzuggeldes (1534/35) zwischen der Herrschaft Hallwil und der Grafschaft Lenzburg (siehe zweites Kapitel, B, Ziff. I/2 c).

unterstehenden Gemeinwesen in schwierigen Lagen zu vertreten¹⁰⁵. Übrigens endeten Konflikte mit den Gemeinden der Gemeinen Herrschaften (besonders mit Sarmenstorf) meistens als gemeineidgenössische Angelegenheiten, die vor der Tagsatzung ausgetragen werden mußten, und in denen nicht nur die Interessen der beteiligten Gemeinden der Herrschaft Hallwil, sondern auch die bernischen Staatsinteressen auf dem Spiel standen; auch aus diesem Grund war die Vertretung der Gemeinden durch die Twingherren angezeigt.

6. Der Dorfhaushalt

Spuren einer dörflichen Finanzverwaltung finden wir erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Wohl bezogen die Gemeinden seit jeher den größten Teil der Einungen, doch wurden diese Einkünfte ursprünglich nicht zur Äufnung eines Gemeindevermögens verwendet, sondern an den jeweiligen Gemeindeversammlungen verzehrt; besagt doch noch ein Nachtrag von 1600 zum Seenger Twingrodel: «. . . und mit den einungen sollent die vierdleuth den umbkosten abrichten und zahlen, was an dem thwingstag und am Meyentag und auf s. Martinstag drauf gath, mit dem übrigen mögent sy thun wie sy gelust».¹⁰⁶ Im Gegensatz zur Kirchgemeinde scheinen die Dorfgemeinden vor dem Ende des 16. Jahrhunderts auch kaum über Vermögen verfügt zu haben. Eine Änderung brachten die seit der Reformation sich steigenden finanziellen Anforderungen des Staates an die Gemeinden. Die Quellen des 17. Jahrhunderts geben zwar über den dörflichen Haushalt auch nur lückenhafte Auskunft, lassen uns aber trotzdem die Finanzlage der Gemeinden einigermaßen erkennen.

a) Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts sind die Gemeinden Egliswil (Gmeinwerkzinse, vor 1667/77: 10 Mütt 3¼ Viertel Kernen, 1677: 11 Mütt 1½ Viertel Kernen) und Meisterschwanden (vor 1667/77: 2 ℥ 13 β 4 ø, 1677: 1¼ Viertel Kernen) Inhaber von *Bodenzinsen* ge-

¹⁰⁵ Vgl. 1570, 29. Aug.: «Hartman und Burckhard von Hallwil, gevettern, als zwing- und gerichtsherren, auch in namen der gmeind Egliswil» (Hallw. A.). 1539, 17. März: «Hieruff die gedachten von Sengen durch obenempten iunckher Hartman von Hallwyl irren dwinghern antwurts wyse fürtragen und reden liessen» (Hallw. A.).

¹⁰⁶ RQ II/1, 618, Anm. b.

worden¹⁰⁷. Seengen scheint Ende des 17. Jahrhunderts über den Rütizehnten von ausgeliehenen Allmendgütern verfügt zu haben (1698: 10 Gl)¹⁰⁸.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts (nach 1575) empfing die Gemeinde Seengen von dem in ihrem Schützenhaus amtierenden Stubenwirt einen jährlichen *Wirtszins* von 50 Gl, den sie im Verlauf des 17. Jahrhunderts auf rund 30–40 Gl ermäßigten¹⁰⁹. Wie hoch die Abgabe des seit 1639 genannten Wirtes der Gemeinde Egliswil ursprünglich war, ist unbekannt; im 18. Jahrhundert hatte er der Gemeinde 20 Gl zu erlegen¹¹⁰.

Die wesentlichste Einnahme der Gemeinden der Grafschaft Fahrwangen war seit ungefähr 1620 zeitweise das halbe *Ungelt*, das ihnen die Herren von Hallwil in Anlehnung an die Zustände in der Grafschaft Lenzburg «uss gnaden» überließen. Später scheinen jedoch die Herren, wohl wiederum in Nachahmung der Regelung in der Grafschaft Lenzburg, wo seit 1639 das halbe Ungelt in den Grafschaftssäckel floß, den Gemeinden Fahrwangen und Tennwil nur noch einen zur Deckung der Twingtagskosten nötigen Anteil zugebilligt zu haben. Der durchschnittliche Jahresertrag betrug 1635–1650 rund 33 Gl (50 %); 1682 überließen die Hallwil den Gemeinden 33 Gl (19 %) vom Ungelt der Jahre 1680 bis 1682 zur Deckung der Twingbesatzungskosten¹¹¹. Da Egliswil innerhalb der Grafschaft Lenzburg eine Sonderstellung einnahm, blieb diese Gemeinde, im Unterschied zu den andern Dörfern des hallwilschen Niedergerichtes Seengen, nach 1639 an der Hälfte des Ungelts berechtigt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war jedoch der Ertrag während achtzehn Jahren nur 54 Gl 6 bz¹¹², was einem Jahresdurchschnitt von etwa 3 Gl gleichkommt.

Die ursprünglich am Twingtag gefällten bäuerlichen *Einungen* wurden seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts meistens am Ende jeden dritten Jahres eingezogen. Genaue Zahlen über ihre Höhe sind uns nur für Seengen bekannt, wo z. B. 1688 für anderthalb Jahre etwa 37 % abfielen; der Jahresdurchschnitt betrug 1718–1723 etwa 16 % (9 % von Dorfgenossen und 7 % von Fremden)¹¹³.

¹⁰⁷ StaA 886.

¹⁰⁸ Gde.A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

¹⁰⁹ Hallw. A. 1594 ff. Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

¹¹⁰ Reg. Egl.

¹¹¹ Hallw. A. Twingrödel 1632–1693; 1683, 29. Jan.

¹¹² Reg. Egl.

¹¹³ Gde.A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685 und Bußenrödel seit 1718.

Gelegentliche Einnahmen waren die *Einzugsgelder*. Die Gemeinde Seengen bezog im Verlauf des 17. Jahrhunderts von 9 Einzügern rund 380 Gl – 1643 allein 185 Gl¹⁰⁹. In Egliswil betrugen die Einzüge, die wir aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kennen, nur rund 40 Gl¹¹⁰.

Egliswil verschaffte sich Ende des 17. Jahrhunderts eine neue Einnahmequelle durch die Erhebung von *Konzessionsgebühren* für das Einschlagen von Kulturland (= Befreiung von Flurordnung und Flurbann) und für die Erstellung neuer Häuser. 1674–1700 nahm diese Gemeinde 39 Gl für Einschläge und 27 Gl für Baubewilligungen ein¹¹⁰. Die Gemeinde Seengen ließ sich die Gras- und Eichelnutzung in den Einschlägen bezahlen (1695–1699: 39 Gl)¹⁰⁸.

Recht bedeutend waren auch die *Geldzinse*, die von Gülten, Darlehen usw. herrührten. Seengen bezog seit 1592 jährlich 12 ½ Gl Zins von der halben Schadenersatzschuld der Herren von Hallwil (250 Gl)¹¹⁴. Vor 1619 wurde das in der Gemeindekasse deponierte und versiegelt sein sollende obrigkeitliche Reisgeld durch den Seckelmeister verzinst oder gegen Zins kurzfristig ausgeliehen. Die Zinssumme für diese Reisgeldarlehen stieg von 7 Gl (1597) auf rund 30 Gl (1608). Um 1610 standen der Gemeinde Seengen für all ihre zinstragend angelegten Gelder rund 85 Gl Zins zu; bis 1694 stiegen diese Einkünfte – ohne die seit 1619 verbotenen Reisgeldzinse – auf 91 Gl¹⁰⁹.

Gemeindesteuern wurden nur zu genau bestimmten Zwecken erhoben – so z. B. Ende des 16. Jahrhunderts in Seengen, um die Mittel zum Bau des Schützenhauses zusammenzubringen –, sie standen deshalb nicht im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Dorfhaushalt.

Ausgaben. Wesentliche Lasten für die Gemeinden, außer Seengen, waren seit den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts bis 1667/77 – für Egliswil auch noch nachher – die *Allmendezinse*, die allerdings durch Überlassung der Allmenden gegen Bodenzins an Private auf der anderen Seite – in Egliswil sogar mit einem Überzins zugunsten der Gemeinde – wieder eingebracht wurden¹¹⁵. Das Einsammeln dieser Zinse dürfte jeweils recht mühsam gewesen sein, zählte doch Egliswil im Jahre 1702 82 Allmendezinspflichtige mit kleinen und kleinsten Beträgen¹¹⁰. Die weiteren Bodenzinsschulden der Gemeinde waren minim: Egliswil hatte für

¹¹⁴ Die andere Hälfte des Schadenersatzes von 500 Gl war schon 1593 bezahlt worden (siehe auch unten Abschn. III).

¹¹⁵ Gde.A. Seengen F 7, 180 ff.

die Stierenmatte 1½ Viertel Kernen¹¹⁰ und Seengen für Scheune und Hofstatt der Kirche 2 Viertel Kernen zu entrichten¹⁰⁷.

Zu den ordentlichen Ausgaben zählten vor allem die *Beamtenbesoldungen*. In Seengen scheint um 1600 der Seckelmeister mit 10 Gl entschädigt worden zu sein. Zu Ende des 17. Jahrhunderts war die Besoldung weitgehend standardisiert. Die ganze Beamtenschaft hatte in Seengen und Egliswil Anrecht auf das althergebrachte Maien- und Martinsmahl. Der Barlohn betrug je 5 Gl für Seckelmeister und Holzweibel in Seengen und für Untervogt, Seckelmeister und Dorfweibel in Egliswil; der Egliswiler Forster wurde mit 11 Viertel Kernen entlohnt^{109, 110}.

Neben den offiziellen zwei «Jahresbanketten» der Vorgesetzten spielten überhaupt die *Wirtshauszechen* im Finanzhaushalt der Gemeinden eine außerordentlich wichtige Rolle. Beamte, die irgendeine Verrichtung für die Gemeinde machten, Feuerläufer, die von einem Brandfall in der Nachbarschaft zurückkehrten, Bauern, die mit ihrem Ochsen- oder Pferdezug eine von der Obrigkeit geforderte Schloßfuhr nach Lenzburg ausführen mußten, Handwerker, die für die Gemeinde arbeiteten, am Twingtag offenbar die gesamte Bürgerschaft, waren oder glaubten sich berechtigt, sich auf Kosten der Gemeinde zu verpflegen. Es handelte sich um eine Art Naturallohnauszahlung, die leicht zu Mißbräuchen führte. Als Beispiel führen wir die Ausgaben der Gemeinde Seengen in den drei Jahren 1697–1699 an: Die Gesamtausgaben betrugen 358 Gl, von denen auf Maien- und Martinsmahl (56 Gl) und andere Zechen (60 Gl) rund 116 Gl (32,4 %) entfielen¹⁰⁸.

Beträchtliche Ausgaben hatte Seengen alljährlich für *Bauten* und *Renovationen* am Schützenhaus und für die Instandhaltung der Brunnen und Marksteine (1695/99: 73 Gl). Die gleiche Gemeinde hatte zudem jedes Jahr den Fuhr- und Macherlohn für das *Schulholz* zu bezahlen¹⁰⁸.

Von den *vom Staat befohlenen Ausgaben* sind vor allem die Unterstützungsgelder für durchreisende politische oder religiöse Flüchtlinge, die Ausgaben für militärische Gerätschaften und Bauten (Musketen, Proviantwagen, Hochwacht) und die den einrückenden Soldaten mitzugebenden Zehrgelder zu erwähnen¹⁰⁸.

Die häufigen Brandsteuern berührten den Gemeindehaushalt nicht. Der einzige Nachteil, der der Gemeinde Seengen aus diesen Steuern erwuchs, bestand darin, daß Steuermeier und Weibel, die die Steuer einzogen, sich anschließend auf Gemeindegeldern einen Imbiß leisteten¹⁰⁸.

b) Vermögen und Schulden

Vermögen. Seengen verfügte mit dem Schützenhaus und der Schützenscheune offenbar vor 1700 als einzige Gemeinde der Herrschaft Hallwil über Vermögen in der Form von *Gebäuden*, deren Wert sich im Jahre 1771, zusammen mit dem zugehörnden Wirtshausmobiliar, auf 1700 Gl belief¹¹⁵.

Egliswil war nur Eigentümerin des zum Tavernenrecht gehörenden Wirtshausmobiliars¹¹⁰.

Die Gemeinde Seengen verfügte vor 1564 mit dem Seengermoos, das sie in diesem Jahr an die Herren von Hallwil veräußerte, auch über Eigentum an *Grund und Boden*. In stetem und freiem Eigentum dieser Gemeinde waren seit dem 16. Jahrhundert die Stierenmatten und gewisse Obstbäume auf dem Rügel. Im 17. Jahrhundert lernen wir in Egliswil die Förstermatten und die allerdings mit einem Bodenzins belasteten Stierenmatten kennen. Die Verträge mit den Herren von Hallwil von 1570 und früher verschafften den Gemeinden Egliswil, Meisterschwanden, Fahrwangen und Tennwil, besonders aber Seengen, verstärkte Rechte an großen Teilen der Allmend. Zum Gemeindevermögen dürfen wir auch die Straßen und Plätze rechnen, die z.B. Egliswil 1684/85 ausmarchen ließ^{109, 110}.

Im Verlauf der Jahre gelang es natürlich den Gemeinden, ein in Gültten angelegtes *Geldvermögen* zu äufnen. Nach den Zinsen zu schließen, verfügte Seengen 1694 über ein Gültkaptal von rund 1800 Gl¹⁰⁸. Von Egliswil wissen wir erst aus dem Jahr 1770, daß es ein Zinskapital von 500 Gl besaß, das von den Vorgesetzten «durch wohl husen» und wegen der Tatsache, daß «das jahr us kein batzen uff die gemeind verthon wurd», erspart werden konnte¹¹⁰. Fahrwangen verfügte 1608 über 300 Gl bares Geld, die es einem Mitbürger als GültDarlehen vorstreckte gegen die Verpflichtung, alljährlich die Grafschaftssteuer von 15 Gl (30%) zu bezahlen¹¹⁶.

Als gemeindliche Kapitalanlagen dürfen wir die Stier- und EbergeldDarlehen der Gemeinden Seengen und Egliswil betrachten; die Verzinsung erfolgte zwar nicht in Geld, sondern in der Zurverfügunghaltung der Zuchttiere.

Schulden. In seltenen Fällen verschuldeten sich die Gemeinden durch die Aufnahme von GültDarlehen – so vor 1564 Seengen (200 Gl), um das

¹¹⁶ Hallw. A. 1608, 11. Nov.

von der Obrigkeit befohlene Reisgeld vorweisen zu können¹¹⁷ – oder kurzfristigen verzinslichen Darlehen. Schulden der Gemeinde waren auch die zuweilen anlässlich der Jahrrechnung herauskommenden Saldi zu Lasten der Gemeinde¹⁰⁹.

Eine größere Schuld sollte allen Gemeinden der Grafschaft Lenzburg infolge des Bauernkriegs von 1653 entstehen¹¹⁸. Die nach dem Gefecht von Wohlenschwil (3. Juli 1653) durch die zürcherischen Besetzungstruppen unter General Werdmüller eingeschüchterten Bauern der Grafschaft willigten am 27. Juni in Gränichen in die Bezahlung von 4000 spanischen Dublonen, gleich 24960 gute Gulden zu 60 Kreuzer, an Zürich ein und bekräftigten dies mit einem am 3. Juli zu Zofingen abgeschlossenen förmlichen Vertrag, der die Zahlung auf drei Termine festlegte. Trotz nachherigem erfolglosem Widerstand der Betroffenen und der bernischen Regierung mußten die Gemeinden der Grafschaft Lenzburg und damit auch diejenigen der Herrschaft Hallwil die eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz erfüllen¹¹⁹.

Die Schuld an die Stadt Zürich (Zürichkosten) betrug, vermutlich mit Einschluß von Zinsen und anderen Entschädigungen, schließlich 27733 Gl. Die sofortige Befriedigung Zürichs wurde durch die Angreifung der zum größten Teil auf dem Schloß Lenzburg liegenden Kriegskassen der Gemeinden (Reisgeld, 10149 Gl), durch die Verwendung weiterer Kriegsgelder (3040 Gl) und durch die Bewilligung eines Vorschusses durch die Obrigkeit (12672 Gl) erreicht; als Schuldrestanz verblieben 1872 Gl¹²⁰.

Die Gelder zur Wiederauffüllung der Reisgeldkassen, zur Rückzahlung des obrigkeitlichen Vorschusses und zur Abtragung der restlichen Schulden wurden durch eine Steuer erhoben, die auf drei Termine verlegt wurde. Auf jeden Termin hatte ein Bauer 5 gute Kronen, ein Halbbauer 2½ gute Kronen und ein Tauner 2½ gute Gulden zu erlegen, was jeweils eine Summe von 9077 Gl 3 bz 1 β einbrachte. Ferner wurde den Gemeinden der obrigkeitliche Anteil am Ungelt für eine Spanne von Jahren überlassen.

¹¹⁷ Vgl. Hallw. A. 1564, 11. Jan.

¹¹⁸ Vgl. J. RÖSLI, *Der Bauernkrieg von 1653, im besonderen die Bestrafung der aufständischen Berner und Aargauer*, Bern 1932.

¹¹⁹ Dies geht aus den Lenzburger Akten hervor. RÖSLI nimmt an, die Schuld sei ermäßigt worden.

¹²⁰ Sta A 797, 289.

Laut der Abrechnung Landvogt Steigers von 1693 leisteten die Gemeinden der Herrschaft Hallwil folgende Steuern, einschließlich der Beiträge an die Zürichkosten (die Rückzahlung des Vorschusses an die Regierung)¹²¹:

	Gesamtsteuer	davon Zürichkosten
Seengen	2547 Gl	1167 Gl
Egliswil	997 Gl	457 Gl
Meisterschwanden	710 Gl	320 Gl
Alliswil.	279 Gl	129 Gl
Fahrwangen	628 Gl	268 Gl
Tennwil	332 Gl	152 Gl
	5493 Gl	2493 Gl

c) Die Jahrrechnung

Periodische Abrechnungen der Gemeinden sind uns nur von Seengen erhalten, wo der Seckelmeister spätestens seit 1597 von Zeit zu Zeit Rechenschaft über sein Amt ablegen mußte. Schriftlich wurde jedoch in den Gemeindeakten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur der nach Rechnungsabschluß übrigbleibende Saldo festgehalten¹²²; genaue Rechnungen setzen erst um 1685 ein¹²³.

Die Verwaltung des Gemeindehaushaltes war Ende des 17. Jahrhunderts nicht einheitlich geregelt. Mindestens zwei Seenger Dorfgenossen: der Seckelmeister und der Schützenwirt – gelegentlich auch noch der Untervogt und der Bärenwirt (Taverne) – bildeten die Rechnungsstellen der Gemeinde. In praxi handelten diese Rechnungsführer nicht eigentlich als Funktionäre, sondern als Privatpersonen, die zusammen mit ihren Privatgeschäften auch die Geschäfte der Gemeinde erledigten. Ihre Buchhaltung bestand lediglich aus der Aufzeichnung der eingezogenen Einkünfte oder der Guthaben der Gemeinde und der für sie ausgelegten Summen. Am Ende einer bestimmten – zwei- bis fünfjährigen – Periode wurde anlässlich der Rechnungsablage der Saldo gezogen, der der Gemeinde entweder belastet oder gutgeschrieben wurde.

¹²¹ StaA 861.

¹²² Hallw. A. 1594ff.

¹²³ Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

Die Jahrrechnung wurde jeweils durch die Twingherren revidiert und genehmigt; gelegentlich sahen sie sich veranlaßt, Revisionen zugunsten der Gemeinde vorzunehmen¹²⁴.

Nachfolgend geben wir zwei Beispiele solcher Jahrrechnungen, aus denen hervorgeht, daß diese primitive Gemeindebuchhaltung, modern ausgedrückt, lediglich einen Bestandteil der «Privatkonti» des Seckelmeisters und des Schützenwirts bildete¹²⁵.

Abrechnung des Seckelmeisters 1695/99

Schuld der Gemeinde			Guthaben der Gemeinde		
	Gl	β		Gl	β
Verschiedenes	169	5	Saldo	20	37
Schützenhaus	37	24	Geldzinse	454	29 ½
Brunnen u. Marksteine	35	17 ½	Kernenzinse	3	20
Ester	5	24 ½	Gras- u. Eichelgeld	39	½
Schulholz	13	37 ½	Rütizehnten 1698. .	10	—
Löhne usw.	31	10	Zahlungen d. Gde.	10	22
Beamtensold ¹²⁵	92	30 ½		538	29
Armenunterstützung	10	8			
	395	37			
Guthaben der Gemeinde	142	32			

Abrechnung des Schützenwirts 1697/99

Schuld der Gemeinde			Guthaben der Gemeinde		
	Gl	β		Gl	β
Saldo	5	34 ½	Drei Jahreszinse . .	115	—
Zechen ¹²⁶	89	6		115	—
Reparaturen	8	20			
	103	20 ½			
Guthaben der Gemeinde	11	19 ½			

¹²⁴ Vgl. Abrechnung von 1690: «Den 11. Jan. 1690 zu folg einer hochadelichen herrschafft befelch, hievorige dess schützenwirt Holligers rechnung zu revidieren, weilen etwelche mißbrüch und zehrungen, so die handwerkhlüth uff die gmeindt hin gethan, ungeacht sie ihren taglohn habend, auch wan sie schloßfuhren verrichtendt, da man ihnen eigentlich nichts schuldig ist, und ander derglich mißbrüch, ist heüt dato die rechnung widrumb übersehen ...»

¹²⁵ Inkl. der bar ausbezahlte Wert des Maien- und Martinsmahls der 3 Hirten (33 Gl 5 bz).

¹²⁶ Inkl. Maien- und Martinsmahl der Vorgesetzten.

Die Gemeinde verfügte somit Ende 1699 bei seinen rechnungspflichtigen Beamten oder Belehnten (Schützenwirt) über ein Guthaben von 154 Gl 11 ½ β.

Steuern waren stets zweckgebunden. Durch den Steuermeier veranlagt und eingezogen, wurden sie unabhängig von der Abrechnung des Seckelmeisters wohl häufig sofort ihrem Zweck zugeführt.

III. Auseinandersetzungen mit den Twingherren

Die eindrucklichsten Zeugnisse für die selbständige Stellung der Gemeinden sind ihre Angriffe gegen die Twing- und Bann-Herrlichkeit der Gerichtsherren und die zähe Verteidigung ihrer genossenschaftlichen Rechte gegen twingherrliche Übergriffe. Solche Aktionen wurden allerdings erst infolge der Entstehung eines übergeordneten Staatswesens, zu dem sich Bern im Verlauf des 15. Jahrhunderts entwickelte, ermöglicht.

Ein bernischer Ratsmanualeintrag von 1465 berichtet von einem Schreiben der Obrigkeit an den Vogt zu Lenzburg, «das er mit den buren von Sengen ernstlich verschaff, dz si jungherrn Burghart von Halwil und sinem undervogt gehorsam und nit so widerspennig sind».¹

Von Ende des 15. Jahrhunderts bis 1525 flackerten in ganz Süddeutschland Bauernunruhen (Bundschuhbewegung). Auch in der Eidgenossenschaft herrschte trotz der ungleich besseren Zustände eine weitgehende Unzufriedenheit der konservativen Landbevölkerung mit ihren Twingherren und Regierungen². In den Jahren 1513–1515 – während der Mailänderfeldzüge – entlud sich die Mißstimmung in Aufständen, deren bedrohlicher Charakter die verschiedenen Obrigkeiten veranlaßte, den politischen Forderungen der Bauern und Landstädter – Mitspracherecht bei Bündnissen (Volksanfragen), Anteil an Kriegsentschädigungen, Verbot von Pensionen und Reislauf usw. – weitgehend stattzugeben. Mit den politischen wurden gleichzeitig auch wirtschaftliche und soziale Forderungen auf Wiederherstellung der «alten Ordnung» – Abschaffung neuer Abgaben, Dienste und Gebote, die dem Gebrauchsrecht nicht gemäß waren – gestellt. Diese Zeitströmung dürfte auch die Gemeinden der hallwilschen Herrschaften Trostberg und Hallwil veranlaßt haben,

¹ Sta B Ratsmanual I, 62.

² Vgl. E. DÜRR, *Eidgenössische Großmachtpolitik im Zeitalter der Mailänder Kriege*. (Schweiz. Kriegsgesch. Heft 4, 627 ff.)

gemeinsam um 1513 der Obrigkeit eine leider nur unvollständig erhaltene Beschwerdeliste gegen die Twingherren zu unterbreiten³.

Seengen und Egliswil beschwerten sich in diesem Dokument über erhöhte Tagwenpflicht; Egliswil erwähnte sogar früher nie gebräuchliche Fuhrungen für den Schloßbau. Seengen wollte die Pflicht, seine Feldflur während der Brache gegen den herrschaftlichen Schlattwald abzuführen nicht anerkennen.

Die von Egliswil beklagten sich ferner, daß ihnen die Twingherren bei zehn Pfund verböten, «die änten eyer ufzenâmen, die hasen und fûchß ze vachen, die vogel ufzehowen und ze nâmen und ze vischen, wo der visch in iren zuingen uffenthalt habe». Das uralte Bauernpostulat der freien Jagd wird somit auch hier vorgebracht. Das gleiche Dorf beschwerte sich auch über das Verbot des Weidgangs im herrschaftlichen Schlattwald, über die neun Fischweiher im Schlatt und denjenigen im Manzibach. Egliswil drohte sogar, wenn der Manzibachweiher nicht verschwinde, «so wellend sy den wyer aweg thuon als er dahin komen sye, namlich mit gewalt und one recht»; wenn ihnen ferner der Weidgang nicht geöffnet werde, seien sie willens, «denen von Halwil mit stûr und anderen diensten nitt gehorsam ze sind».

Der «Weiherstreit» zwischen Egliswil und den Herren von Hallwil hatte seine Ursache in dem Tatbestand, daß Dietrich von Hallwil zu Ende des 15. Jahrhunderts der Gemeinde Egliswil durch die Errichtung von sieben eingeschlagenen Weihern in seinem Schlattwald das freie Weiderecht beträchtlich schmälerte⁴, ferner mit einem einzelnen Weiher in ihrer Allmend im Manzibach der Gemeinde Schaden zufügte (Entgang des Weidgangs, Überwässerung des umliegenden Kulturlandes und der Wege). Ein erstes Amtsgerichtsurteil in dieser Sache vom 9. Juni 1506 wurde durch Dietrich von Hallwil appellationsweise nach Bern weitergezogen. Ein Schiedsgerichtsurteil vom 5. September dieses Jahres bestätigte den Hallwil den status quo in bezug auf die Anzahl der Weihern, verpflichtete sie jedoch, den Wasserstand nicht zu höhern und Egliswil den Weidgang durch Wege über die Täntsche von vier Weihern sicherzustellen. Im unruhigen Jahr 1514 entbrannte der Streit wegen Höherung des Wasserstandes im Manzibachweiher und Errichtung weiterer Weihern im Schlatt von neuem. Ein ihm nicht genehmes Amts-

³ Hallw. A. um 1513 (fälschlich auf 1525 [?] datiert).

⁴ Die Weihertäntsche waren offenbar so eingehagt, daß praktisch der Viehtrieb in den Schlattwald nicht mehr möglich war.

gerichtsurteil vom 10. Juni 1514 zog Kaspar von Hallwil vor den kleinen Rat zu Bern, der am 27. Oktober das Urteil von 1506 als immer noch in Kraft und damit die Hallwil für schuldig und schadenersatzpflichtig erklärte. Da die Hallwil offenbar der Aufforderung zur Wiederherstellung des Zustandes von 1506 nicht nachkamen, appellierte nun Egliswil seinerseits an den großen Rat, der mit Urteil vom 31. Januar 1515 nochmals den Spruch von 1506 bestätigte und Egliswil an ein Schiedsgericht wies. 1515 erschienen die Parteien zweimal (22. Februar und 16. April) wiederum vor dem Amtsgericht zu Lenzburg; beidemal wurden die Urteile von Kaspar von Hallwil nach Bern weitergezogen (29. März und 22. Mai), doch ohne Erfolg. Am 12. Juni 1515 wurde die Angelegenheit endlich durch ein gemischtes Schiedsgericht erledigt. Kaspar von Hallwil wurde verurteilt, den Wasserspiegel des Manzibachweiherers um zwei Schuh zu senken – zur Kontrolle sollte ein Markierungsstein gesetzt werden – und von den neun Weihern im Schlatt einen wiederum auszuschlagen, dafür sollte er bei den acht restlichen Weihern verbleiben. Die Egliswiler erhielten das Recht, das Weiherwasser zur Wässerung ihrer Matten zu benützen⁵.

Am 2. Mai 1525 stand das hartnäckige Egliswil wieder mit den Herren von Hallwil vor dem kleinen Rat zu Bern, diesmal wegen Fällen (vällen), welche die Hallwil unberechtigtweise forderten⁶. Ein Amtsgerichtsurteil vom 16. Januar 1539 zeigt uns, daß die Egliswiler ihren Twingherren nur die Hälfte der geschuldeten Holzfuhrtagwen – je zwei Züge für eine Fuhr – leisten wollten. Ihr vom Twinggericht zu Seengen vom 16. Dezember 1538 gutgeheißener Anspruch wurde vom Amtsgericht abgewiesen⁷.

Im Anschluß an den Vertrag über die Allmendteilung zu Seengen vom 13. Mai 1570 sollte 22 Jahre später ein ernstlicher Streit zwischen der Gemeinde und den Herren von Hallwil entstehen. Die Hallwil hatten ihren Allmendanteil eingeschlagen und damit dem gemeinen Weidgang mit Sarmenstorf entzogen. Sarmenstorf sperrte seinerseits prompt der Gemeinde Seengen den gemeinen Weidgang im Langenmoos, was auch Villmergen zu einem gleichen Schritt veranlaßte⁸. Seengen wurde durch

⁵ Hallw. A. 1506, 9. Juni, 5. Sept.; 1514, 10. Juni, 27. Okt.; 1515, 31. Jan., 22. Febr., 22. März, 16. April, 22. Mai, 12. Juni.

⁶ Hallw. A. 1525, 2. Mai (Kopie).

⁷ Hallw. A. 1539, 16. Jan.

⁸ Siehe achttes Kapitel, Ziff. I/3d.

diese Entwicklung empfindlich geschädigt. Da die Hallwil im Vertrag von 1570 gerade in bezug auf diese von ihnen genutzten Allmendstücke – besonders die Geltrüti – die Versicherung abgegeben hatten, «so oft unnd dick die unnßeren von Senngen von nachgepürkten harumb angejochet werden, . . . die gmeind Senngen inn allweg unnd gegen mengklichem zevertreten und vor schaden zu verhütten», sah sich Seengen berechtigt, gegen die Twingherren vorzugehen. In einer Klageschrift vom 13. März 1592 verband die Gemeinde ihre Wiedergutmachungs- und Schadenersatzforderungen mit einer ganzen Reihe gegen die herrschaftliche Twing- und Banngewalt gerichteten Postulate, «in bedrachtung, das ein gmeind Sengen vil mer beschwerdt und überlast von dem hus Hallwil hat, dan aber andere ire dwingsessen, die so zreden gegen Sengen schier vogelfry sytzend».⁹

Seengen formulierte seine Begehren wie folgt:

1. Außer für den Schloßbau sollten die Twingherren kein Anrecht auf Holz in den Gemeindewaldungen haben.
2. Die Twingherren sollten sich mit der Eichelweide (ackerig) im Schlatt begnügen, wo Seengen keine Rechte hatte, und die Gemeindewälder in Ruhe lassen, oder den Seengern auch Weiderechte im Schlatt zugestehen.
3. Die Twingherren sollten im Gemeindebann von Seengen keine Weiderechte mit Großvieh haben, da die Seenger auf den herrschaftlichen Hofgütern (zur Hauptsache Burgbezirk) auch keine Weiderechte hatten.
4. Die Twingherren sollten ihrer herrschaftlichen Ansprüche auf das «gmein gsellenhus» (Schützenhaus) verlustig gehen und nicht mehr Rechte als ein anderer Gemeindebürger daran haben. Dieses Postulat wird in der späteren Urkunde vom 5. Oktober nicht mehr erwähnt.
5. Forderte Seengen zu alledem an der Schiedsgerichtsverhandlung vom 5. Oktober die Twingherren auf, den Beweis zu erbringen, daß sie, die Junker, «gegen einer gmeind Sengen . . . mer fryheit, ansprach, gwalt und recht hätend, dan ein her landvogt uff Lentzburg zu sinen graffschafft lüten».¹⁰

⁹ Hallw. A. 1592, 13. März.

¹⁰ Schon um 1513 (siehe oben) verlangten die Twingsäßen der Herrschaft Trostberg, daß sie in bezug auf das Rütirecht «gehalten werden, wie die fryen in miner herren (Berns) hohen und nideren gericht».

Als Schadenersatz forderte Seengen 1000 Gl. Das Schiedsgericht vom 5. Oktober 1592 verurteilte die Herren von Hallwil zu einer Buße von 500 Gl, trat jedoch nicht auf die weiteren Begehren ein¹¹.

Deutlich zeigt sich in diesem Schiedspruch von 1592, daß die Stellung der immediaten Untertanen Berns besser erachtet wurde als diejenige der herrschaftlichen Twingsässen, unterstanden doch erstere direkt dem Staat oder seinen Beamten und nicht wie letztere einer kaum mehr verstandenen patrimonialen Zwischengewalt.

IV. Staatliche Aufgaben der Gemeinde¹

Die Gemeinde, der wir bisher begegnet sind, war hauptsächlich ein bäuerlicher Wirtschaftsverband, eine Genossenschaft zur Erledigung wirtschaftlich dörflicher Angelegenheiten. Mit der Umwandlung der Landesherrschaft in den «modernen» Staat im 15./16. Jahrhundert stiegen die Anforderungen der Obrigkeit an die Untertanen. Zum direkten Verkehr mit den «Staatsbürgern» bedienten sich die gnädigen Herren zu Bern – in den Twingherrschaften unter teilweiser Umgehung der Herrschaftsherren – der schon bestehenden Verwaltungsorganisationen der Landbevölkerung: Kirchgemeinde, Gericht und Dorfgemeinde. Die Dorfgemeinde ist eigentlich erst durch diese Beanspruchung zur «Gemeinde» im modernen Sinne des Wortes, zum Teil, zur untersten Verwaltungseinheit des Staates geworden.

Die Anforderungen des bernischen Staates an die Gemeinden setzte nach der Reformation (1528) ein. Sie äußerten sich in einer stetig wachsenden Zahl obrigkeitlicher Mandate. Da eine erschöpfende Untersuchung dieser staatlichen Eingriffe nicht im Rahmen dieser Arbeit liegt, wollen wir nur versuchen, an Hand der von uns ohnehin benützten Quellen uns ein Bild vom Einfluß des Staates zu machen. Die Einwirkungen zeigten sich vorerst hauptsächlich auf dem Gebiet des Wehr- und Armenwesens, griffen jedoch 1667/77 mit der Bodenzinsrenovation in der Grafschaft Lenzburg auch tief in das Wirtschaftsleben der Gemeinde ein².

¹¹ Hallw. A. 1592, 5. Okt.

¹ Vgl. R. FELLER, *Staat Bern*, 180. BUCHER, *Landvogteien*, 165 ff.

² Siehe sechstes Kapitel, Ziff. III/3.

³ Hallw. A. 1594 ff.

1. Wehrwesen

Der größte Teil der Kosten für *Bewaffung* und *Ausrüstung* ruhte auf den Schultern der Wehrpflichtigen oder auf den Gemeinden. Während die Anschaffung von Harnischen, Hieb- und Stoßwaffen vom Einzelnen zu geschehen hatte, scheint der Ankauf der größeren Handfeuerwaffen (Musketen) zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört zu haben. Ein Eintrag von 1607 im Seenger Gemeindebuch bemerkt: «ist unser stür von der oberkeit zwo musqueten uff gleidt, die man müßen kouffen, costen mit sampt der zû gehorden bantlierung und bulfferfläschen . . . 13 ½ Kronen 10 β». Seengen hatte 9 ½ Kr 10 β, Meisterschwanden 3 Kr und Alliswil 1 Kr zu tragen³. Gemeindesache war auch die Stellung des Proviant- und Gerätefourgons (proviantwagen) und des zugehörigen Schanzzeuges. Im Jahr 1689 legte die Gemeinde Seengen für «bickel, rüthauen, schuffen, biel, seck und andern sachen, so man zum proviantwagen machen lassen», 9 Gl aus⁴.

Der Bau und Unterhalt der *Hochwachten* ging ebenfalls zu Lasten der Gemeinden. So betrug 1689 der Anteil Seengens für den Bau der Hochwacht auf dem Rietenberg 28 Gl 7 bz⁴.

Der Gemeinde war offenbar auch die *Verpflegung* in den Militärdienst *einrückender Soldaten* aufgebürdet. Zwei Beispiele aus den Seenger Gemeinderechnungen mögen dies zeigen: 1689 bezahlte die Gemeinde «auß oberkeitlichem bevelch» dem Grenadier Jagli Sandmeier, der wohl zu Ausbildungszwecken in Bern gewesen war, 6 Gl 11 bz 1 Xr. 1699 wurde vierzehn Soldaten, «so nach Bern gezogen», 4 Gl 5 bz «uff den Weg geben».⁴

Auch die *Besoldung* der *Trüllmeister* (mit dem Einexerzieren und der Waffenausbildung der Mannschaft Beauftragte) war wenigstens zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Lenzburg noch von den Gemeinden zu tragen⁵.

Zu alledem hatten aber die Gemeinden im Falle aktiven Dienstes des Auszuges auch für den *Sold (Reisgeld)* der zum Kriegsdienst einrückenden Wehrmänner besorgt zu sein. Im Jahr 1560 wies die bernische Obrigkeit wegen der unsicheren Zeiten sämtliche Gemeinden an, «ein gutten vorradt an geltt zemachen der reyßcosten . . . und zusammen an ein orth, da es im vals des zugs zefinden sye, zeleggen unnd dasselbs unver-

⁴ Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

⁵ Sta B Wehrw. bis 1798 No. 509, 12. Juni 1634.

ruckt uff die nechst nodt liegen zelassen . . .»⁶ 1562 wurde die Höhe der zu äufnenden Kriegskasse auf 3 Kr⁶, später (1621) auf 4 ½–5 Kr je Auszüger und Monat festgesetzt⁷. Die Vorschrift, diesen Kriegsschatz durch Steuererhebung zu äufnen, umging Seengen, indem es kurzerhand bei einem Finanzmann (Franz Baumann von Hendschiken) ein Darlehen von 200 Gl aufnahm. Die Gemeinde sah sich jedoch schon 1564 genötigt, offenbar wegen dieser Summe, das Seengermoos den von Hallwil gegen die Übernahme des Schuldbriefes und Bezahlung einer Barsumme von 80 Gl abzutreten⁸. Von 1596 bis 1608 stieg der Bestand der Reisgeldkasse in Seengen, die nun zur Hauptsache durch Steuern gespiesen wurde, von 144 ½ Gl auf etwa 600 Gl oder 340 Kr. Im Widerspruch zur Verordnung der Obrigkeit thesaurierte Seengen diese Gelder vorerst nicht, sondern liess sie als kurzfristig rückrufbare Darlehen aus⁹. 1619 wurde jedoch diesem Gebaren ein Ende gesetzt, denn auf Pfingsten dieses Jahres sollten die Gemeinden Reisgeld für alle drei Auszüge für drei Monate vorweisen und durch den Landvogt versiegeln lassen. Laut dem Bericht des Landvogtes an die Obrigkeit vom 22. Mai 1619 wiesen jedoch die Gemeinden Seengen, Meisterschwanden, Alliswil und Eggliswil «allein uff dem kleinen ußzug für ein monat sold» vor. Die Grafschaft Fahrwangen besaß überhaupt keinen Kriegsschatz. Die Gemeinden gelobten, binnen kurzer Zeit das nötige Geld für die ersten zwei Auszüge zusammenzuschießen; sie baten jedoch die Obrigkeit, ihnen die für die zwei letzten Monate bestimmten Summen nicht zu «verpütschieren», damit sie diese «umb den zins anstellen könnind und etwas nutzes unnd ertragenheit darvon haben mögind».⁹ Dem Gesuch wurde jedoch nicht stattgegeben. Schon 1621 hatten sämtliche Gemeinden der Herrschaft Hallwil ihr Reisgeld für all drei Auszüge beisammen (1458 Kr). In versiegelten Säcken wurde es den Herrn von Hallwil zur Verwahrung übergeben⁷. Infolge des Bauernkrieges von 1653 (Zürichkosten) und des ersten Villmergerkrieges entleerten sich die Kriegskassen völlig und mußten während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder gefüllt werden. 1693 lagen die gesammelten Gelder auf dem Schloß Lenzburg und wurden beim Wechsel der Landvögte jeweils in Anwesenheit

⁶ Sta A 817, fol. 187, 192 und 195 (Mandate vom 7. Juni und 30. Dez. 1560 und 8. Febr. 1562).

⁷ Sta B Wehrw. bis 1798 No. 507.

⁸ Hallw. A. 1564, 11. Jan.

⁹ Sta A 797, 215 ff.

der Gemeindeabgeordneten, die im Besitz eines Tresorschlüssels waren, vom abziehenden dem neuen Amtmann übergeben¹⁰.

1621 und 1693 setzte sich der Reisgeldschatz der Herrschaft Hallwil wie folgt zusammen:

	1621	1693
Seengen	1327 Gl	1380 Gl
Egliswil	481 ½ Gl	540 Gl
Meisterschwanden	203 Gl	390 Gl
Alliswil	107 Gl	150 Gl
Grafschaft Fahrwangen	481 ½ Gl	540 Gl
	2600 Gl	3000 Gl

2. Unterstützungswesen

Die überdurchschnittliche Bevölkerungsvermehrung¹¹ und häufige Mißernten ließen, im Gefolge mit der Reisläuferei, der Teuerung und der Zuwanderung fremder Landstreicher, die Zahl der Armen (nomadische Bettler und ansässige Hausarme) im 16./17. Jahrhundert auch in bernischen Landen rasch anwachsen. Der Staat Bern, seit der Reformation als Oberherr der Kirche verantwortlich für die Armenpflege, hatte in der Bekämpfung der vermeintlichen Quellen der Armut mit seinen präventiven Mandaten (gegen die Sittenverwilderung, die «Unzahl» der Wirtshäuser, den Wucher und Fürkauf, den Reislauf usw.) keinen dauernden Erfolg. Schon seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts hatte Bern, in Ausführung der Empfehlungen der Tagsatzung, versucht, das Armenwesen zu regeln. Die eigentlichen, der Armenfürsorge Gestalt gebenden Mandate entstammen jedoch erst der Zeit zwischen 1571 und 1690 (Bettlerordnungen). Die Hauptsorge galt in diesen Verordnungen den einheimischen Notarmen (Kinder, Greise, Invalide; Arbeitsfähige wurden nicht zu den «Armen» gezählt), zum Teil auch den fremden vertriebenen Glaubensgenossen (z.B. Hugenotten); einheimische Bettler sollten am Geburtsort ansässig gemacht werden, fremde Bettler wurden kurzerhand verjagt (Landjeginen), oder zusammen mit unverbesserlichen Taugenichtsen ins «Schallenwerk» (Arbeits-

¹⁰ Sta A 861.

¹¹ Siehe siebtes Kapitel, I/1.

haus) oder auf die Galeeren verschickt. Der Almosencharakter der Armenunterstützung wurde betont aufrecht erhalten; der Arme hatte keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Die obrigkeitlichen Mandate nennen als mit der Armenunterstützung Beauftragte bald die Kirchgemeinden, bald die Dorfgemeinden. In unserem Untersuchungsgebiet blieb bis zu Ende des 17. Jahrhunderts zur Hauptsache die verhältnismäßig reiche Kirchgemeinde Seengen ausführendes Organ der Armenpflege. Während z. B. um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Kirchgemeinde im Jahr durchschnittlich 30–35 Gl für Almosen ausgab, belief sich die jährliche Armenunterstützung der Gemeinde Seengen zu Ende dieses Jahrhunderts auf 2 Gl¹².

Zur Vereinheitlichung des Armenwesens wurde mit der Verordnung von 1676 das «moderne» persönliche Heimatrecht eingeführt und damit für die Zukunft eindeutig die selbständige Dorfgemeinde für die Armenunterstützung verantwortlich gemacht (siehe oben Abschn. II/1)¹³. Die Auswirkungen der Mandate von 1676/1690 lassen sich allerdings erst im 18. Jahrhundert feststellen.

Streifen wir kurz die Entwicklung in Egliswil¹⁴. Egliswil zählte 1764 603 Einwohner, davon waren damals 26 (4,3 %) voll unterstützungsbedürftig: 8 Erwachsene (1,3 %) und 18 Kinder (3,0 %). Nachrichten über das Armenwesen der Gemeinde beginnen erst 1742. Als erfaßbare Vollunterstützte werden zwischen 1742 und 1775 vier alte und drei jüngere Leute, fünf verlassene und fünf uneheliche Kinder genannt. Die Unterstützungsbedürftigen wurden fast ausnahmslos verkostgeldet, d. h. von einer Haushaltung gegen die Überlassung eines «Kostgeldes» zur Erziehung oder Pflege übernommen. Die verkostgeldeten Alten sollten Anrecht haben auf «schatten und schärmen» (Behausung), auf die Zufuhr und Verarbeitung des ihnen zustehenden Gemeindeholzes; handelte es sich um Männer, sollte man ihnen «wüschten und wäschen, die alten kleider samt bett büetzen», vielleicht auch etwas geben «zu aderlosen» (Aderlassen); den alten Frauen sollte Geschirr zum Kochen zur Verfügung gestellt werden. Der Kostgeber hatte jährlich Anrecht auf die Fronfastenspenden der Kirchgemeinde, auf 3–5½ Gl von der Gemeinde und auf die Nutzung der vielleicht vorhandenen wenigen Grundstücke des Verkostgeldeten. Das Kostgeld für Kinder war mit 10–18 Gl im

¹² Siehe fünftes Kapitel, III/3.

¹³ GEISER, *Armenwesen*, 3 ff.; RENNEFAHRT, *Grundzüge I*, 167 ff.

¹⁴ Reg. Egl.

Jahr bedeutend höher, da diese bekleidet und verköstigt werden mußten und kein Holzrecht hatten; gelegentlich wird auch bestimmt, daß sie zur Schule geschickt oder in der «Religion» unterrichtet werden sollten. Stets bedingten sich die haushälterischen Gemeindevertreter das Recht aus, beim vorzeitigen Tode des verkostgeldeten Kindes das Kostgeld nur nach «Marchzahl» (d. h. für die Lebenszeit des Kindes) zu bezahlen.

Der Armenfonds Egliswils scheint fast ausschließlich durch freiwillige private Beiträge gespeist worden zu sein; eine Armensteuer wurde offenbar nicht erhoben. An solchen Spenden lassen sich in den Jahren 1756 bis 1772 rund 300 Gl feststellen. 1779 betrug das Armengut 210 Gl (Gemeindegut 2217 Gl). 1779 stiftete ein ehemaliger Untervogt eine jährliche Armenspende von 10 Gl; nach dem Tode seiner Frau sollte, bei Einhaltung gewisser Bedingungen, dem Armengut ein Kapital von 500 Gl zufallen. Nicht unwesentlich scheinen auch die Zuweisungen von Bußen durch die bernische Obrigkeit an das Armengut Egliswil gewesen zu sein (1763: 25 Gl; 1773: 5 Gl; 1773: 50 Gl).

Nicht immer gern kamen die Gemeinden der Verpflichtung nach, durchreisende politische und religiöse *Flüchtlinge* (Piemonteser, Pfälzter) mit Geldspenden und Transportmitteln zu unterstützen. Wir zitieren folgende Stelle aus der Seenger Gemeinderechnung von 1688: «Nach dem die Biemondeser, weliche sich hier aufgehalten, widerumb verreisen wellen, hab ich ihnen auf hochoberkeitlichen bevelch auf ihre reiß mitgeben müßen 1 Gl 5 bz – dem vogt Hächler, welcher disere leüt biß nacher Brugg geführt hat, fuhrlohn 2 Gl – dem Hartman Baur, welcher auch mit disen leuten gan Brugg gemüest, vor sein lohn bezallt 10 bz».¹⁵

Auf obrigkeitlichen Befehl sind auch die zahlreichen *Brandsteuern* (Spenden an andere brand- oder unwettergeschädigte Dörfer) zurückzuführen. In Seengen wurden z.B. 1697 vom Steuermeier und Weibel vier solcher Steuern erhoben¹⁵. In den Jahren 1690–1699 wurden in Egliswil 46 ½ Gl für elf brandgeschädigte Dörfer gesammelt¹⁴.

V. Die «Gemeinde» der Seegenossen

Wie schon bei den Erörterungen über die Seevogtei erwähnt¹, hatten sich die Fischer des Hallwilersees wohl schon sehr früh aus rein wirt-

¹⁵ Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

¹ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/2 b.

schaftlichen Gründen genossenschaftlich zusammengeschlossen. Weder Stand noch Twingzugehörigkeit spielten eine Rolle.

Die Rechtsordnung dieser Genossenschaft wurde am 25. Mai 1419 erstmals auf Papier schriftlich festgehalten². Schon 1429 ließen die Hallwil ein Pergamentvidimus dieses Rodels anfertigen³. Da es sich um lebendiges Recht handelte, wurden zwischen 1419–1429⁴ und nach 1429⁵ von den versammelten Seegenossen und den Herren neue Artikel beschlossen und dem Rodel einverleibt.

Daß die Genossenschaft der Fischer ein festgefügtter Verband mit ausgeprägten Rechten war, mag der Umstand beweisen, daß den Genossen von allen ausgesprochenen Bußen die Hälfte zukam (wz da büßen valt minem herren zû irem teil, alz vil valt ouch den fischren, die uf dem se sind, zû irem teil)⁶. Die Genossen verfügten zusammen mit den Vögten über das Rechtsetzungsrecht in wirtschaftlich-technischen Angelegenheiten⁷.

Eine wesentliche Pflicht der Seegenossen war die gegenseitige Anzeigepflicht (Item ouch ist ze wüssen, dz min herren von Hallwil hand die fischer ze fragen uf den gedingen by den eiden, ob einer von dem andren ûtz wußß, kein einung oder bûs, by dem selben eid so sond sy den ander leiden). Anzeige erstatten durfte jedoch nur einer, der nicht selbst gefehlt hatte⁸.

Gewöhnlich wurde jährlich nur eine «Gemeindeversammlung» – das Mayending – abgehalten, anlässlich welcher auch Gericht gehalten wurde⁹.

1. Die Zugehörigkeit zur Seegenossenschaft

Seegenosse konnte ursprünglich jedermann werden, der an den See kam (ein iechlicher, der an den sew kumt, er sy frömd oder heimscher); Bedingung war nur, daß er das Seerecht vom Vogt empfing und dessen

² Hallw. A. 1419, 25. Mai (RQ II/1, 163 ff) mit Nachträgen; gleichzeitig erfolgte eine Kopie im Kopialbuch des Stammes Rudolfs II. v. Hallwil (Hallw. A. um 1420), ohne die späteren Nachträge. Neuhochdeutsche Übersetzung in HKS 1943, 24 ff.

³ Hallw. A. 1429, 1. Dez. (Vidimus).

⁴ Im Vidimus von 1429 enthalten.

⁵ Im Vidimus von 1429 noch nicht enthalten.

⁶ RQ II/1, 164 Art. 2

⁷ RQ II/1, 167/8 Art. 30–5.

⁸ RQ II/1, 166 Art. 16/7.

⁹ Siehe zweites Kapitel, B, Ziff. II/4 b.

Einhaltung beschwor (mit denen gedingen, dz er von minen herren einfach und inen schwere, des sews reachtung ze halten)¹⁰. Zwischen 1419 und 1429 wurde dann wahrscheinlich auf Betreiben der Genossen diese Bestimmung verschärft, so daß eine Zulassung zum See erst nach Seßhaftigkeit von Jahr und Tag am See erfolgen konnte. Wollte ein Genosse das Seerecht nicht mehr halten, so sollte er «es uffgeben an miner herren hand».¹¹ Der große Einfluß der Seegenossenschaft auf die Zulassung neuer oder solcher Fischer, denen der See verboten wurde, geht u. a. aus einer Kundschaft von 1481 hervor, anläßlich welcher ein Zeuge aus sagte, es habe seinerzeit ein Fischer «den von Hallwyllr gebetten, als er ein büß verschuldt hett, im den sew wider zu erlouben; das wöllt er (der von Hallwil) nit tûn und meint er getôrft ouch das nitt tûn an (ohne) der vischer willen».¹²

Wer einen fremden Fischer, der das Seerecht nicht empfangen hatte, auf den Fischfang mitnahm, wurde vom Herrn und von den Fischern mit je 10 β gebüßt¹³.

2. Die Beamten der Seegenossenschaft

Der *Seevogt* war als Gerichtsvorsitzender und Vollstreckungsbeamter des Seegerichts vor allem Beauftragter und Stellvertreter des Seeherrn und weniger der Exponent der Seegenossenschaft, trotzdem diese seit dem 16. Jahrhundert Einfluß auf seine Wahl nehmen konnte.

Anläßlich des jährlichen Mayendings wurden die vier *Geschworenen* oder *Vierer* als einzige genossenschaftliche Beamte gewählt. Wie die Vierdleute der Dorfgemeinden bildeten sie eine wirtschaftliche Aufsichtsbehörde. Aufgabe der Vierer war die Beaufsichtigung der «Wege» – der rechtlich zugelassenen Breschen im Schilf – und der «Garne» (Netze). Nicht zulässige Wege konnten sie bei Buße gebieten, innert acht Tagen «ab ze tun oder bessren». Klagen gegen ihre Verordnungen hatten die Vierer nur in corpore entgegenzunehmen. Ferner begutachteten sie fremdes Fangwerkzeug und erteilten die Erlaubnis, es auf dem Hallwilersee zu gebrauchen¹⁴.

¹⁰ RQ II/1, 164 Art. 6.

¹¹ RQ II/1, 168 Art. 31.

¹² Hallw. A. 1481, 8. Mai

¹³ RQ II/1, 168 Art. 31.

¹⁴ RQ II/1, 164/5 Art. 8; 165 Art. 11.

3. Die Seeordnung

Zur Erhaltung des Fischbestandes und zur Ermöglichung einer reibungslosen Nutzung des Sees sahen sich die Vögte und Weidgenossen sicherlich schon sehr früh genötigt, allgemein verbindliche Rechtssätze aufzustellen. Diese Rechtssätze finden sich zur Hauptsache im Seerecht von 1419, aber auch in späteren Abmachungen¹⁵.

a) Schutz des Fischbestandes

Hauptfische und einzige Edelfische des Hallwilersees waren seit jeher, wie auch in andern Alpenrandseen, die Balchen (Weißfelchen). Ihrem Laich ließ man deshalb einen besonderen Schutz angedeihen. Schon der Rodel von 1419 verbietet bei der großen Buße während des Balchenlaichs seeseits des Schilfrohrs zu ziehen (mit Zugnetzen zu fischen), da dadurch der Laich geschädigt wurde¹⁶. Die Bestimmung erwies sich offenbar als zu wenig wirksam, denn am 21. September 1498 beschlossen Dietrich von Hallwil und die Fischer, daß inskünftig während des Balchenlaichs der ganze See vom 1. November bis 8. Dezember – 1606 bis 6. Dezember – gebannt sein solle¹⁷.

Auch die Hechte waren weitgehend geschützt. Der Rodel von 1419 nennt ein Längenmaß für Hechte (ein mes der hechten), das die Seerherren den Fischern auf ihren Rat hin alljährlich am Mayending geben sollten und das bei Buße eingehalten werden mußte¹⁸.

Eigentliche allgemeine Schonzeiten kannte das Seerecht von 1419 noch nicht. Eine strikte, sich auf den ganzen See und alle Fische erstreckende Schonzeit wurde, wie oben erwähnt, erst 1498 für die Zeit des Balchenlaichs eingeführt¹⁷. Auf Veranlassung der Fischer geboten 1640 Hand Rudolf und Hans Hartmann von Hallwil, daß vom 16. Oktober bis Mitte März, mit Ausnahme der Brachsmen bei Frühlingsanfang, bei höchster Strafe keine Ruchfische mehr gefangen werden durften¹⁹.

¹⁵ Sämtliche mittelalterlichen und späteren Akten der Seeordnung wurden noch 1815/16 von den Herren von Hallwil als Beweismittel im Prozeß gegen Hans Leutwiler und Mithafte von Birrwil (1810–17) wegen des Balchenfangs verwendet.

¹⁶ RQ II/1, 166 Art. 15.

¹⁷ Hallw. A. 1498, 21. Sept. Sta A 6023.

¹⁸ RQ II/1, 166/7 Art. 22. Vgl. Hallw. A. 1466, 24. Aug.: ... hant wir Burkart und Rudolff von Hallwil in by wesen und mit wissen der vischer aller gemeinlich ein meß gemacht ... wie und was hechten sie wider uß werffen sollen in den see.

¹⁹ Hallw. A. 1640, 16. Dez.

In der gleichen Verordnung wird auch der Fang der «jenigen kleinen vischlinen, die da bündelin²⁰ genant werden», auf drei Jahre verboten. Als Schonzeiten wirkten sich natürlich auch die verbotenen Tage aus, sie wurden jedoch hauptsächlich zur Ermöglichung gleicher Chancen für alle Fischer dekretiert.

Eine genaue Reglementierung der Fangzeiten setzte erst nach der Redaktion des Rodels von 1419 ein; prinzipiell durfte man ursprünglich wohl während des ganzen Jahres fischen. 1419 wurde lediglich bestimmt, daß Inhaber von Privatfischen nur während vierzehn Tagen im Mai eine Schnur setzen dürften, für jeden Tag darüber wurden sie vom Seeherrn mit 5 β gebüßt²¹. Zwischen 1419 und 1429 wurde endgültig festgelegt, daß im freien See außer den Hechtschnüren, die nur während vierzehn Tagen im Mai erlaubt waren, das ganze Jahr über Schnüre gesetzt werden durften²². Ein nach 1429 entstandener Artikel bestimmt, daß jeder Fischer bei einer Buße von 1 $\%$ im Sommer nur an zwei Tagen in der Woche nach Balchen ziehen dürfe²³. Eingehende Vorschriften enthält erst ein vom Kloster Muri aufgezeichneter Rodel über das «see recht im Hallwyler see» von 1606²⁴. Diesem Rodel zufolge war der Balchenfang von Ende Mai bis 1. November drei Tage in der Woche, vom 6. Dezember bis Ostern alle Nächte erlaubt. Von der Fastenzeit bis Ostern durfte man täglich alle Fische fangen. Der Ruchfischfang war weiter ausdrücklich von Ostern bis zum 25. Juli erlaubt, vielleicht überhaupt das ganze Jahr über, sonst wäre das oben erwähnte Verbot von 1640 nicht nötig gewesen.

Den Schutz des Fischbestandes versuchten der Seeherr und die Genossenschaft auch durch Vorschriften über das Fangwerkzeug zu erreichen. So durften gemäß einer Abmachung von 1466 die sogenannten Weggisgarne nur vom 30. November bis 15. Mai und vom 1. September bis 16. Oktober während zweier Tage und dreier Nächte gebraucht werden²⁵. Die Fischerordnung von 1606 schreibt vor, daß die vom 6. Dezember bis Ostern verwendeten Netze mit weitmaschigen Schleppsäcken zu versehen seien, daß «der leich dardurch kommen mög».²⁴

²⁰ Bündeli = frz. *bondelles*, hier vielleicht Heuerlinge der Balchen.

²¹ RQ II/1, 165 Art. 13.

²² RQ II/1, 168 Art. 32.

²³ RQ II/1, 168 Art. 33.

²⁴ StaA 6023.

²⁵ Hallw. A. 1466, 24. Aug.

b) Abgrenzung der Genossenrechte

Der Grundgedanke der meisten Artikel des Seerodels von 1419 ist: Gleiches Recht für alle beim Fang und Verkauf.

Wesentlich waren vor allem Vorschriften für das Fischen während der Zeit des Balchenlaichs, der ertragreichsten Periode des Jahres. Grundsätzlich hatte ein jeder, der einen Laichzug zuerst entdeckte, das Vorrecht, diesen während zwei Tagen und drei Nächten allein zu nutzen. Er mußte den Ort jedoch mit einem Zeichen, laut einer vor 1462 erfolgten Abmachung sogar mit zwei Zeichen kenntlich machen, sonst verlor er sein Recht. Entfernte er nach Ablauf der Zeit die Zeichen nicht sofort, wurde er für jeden Tag gebüßt. Einer Buße verfiel er ebenfalls bei der Inanspruchnahme von mehreren Laichzügen. Fanden zwei Fischer gemeinsam einen Laich, sollten sie ihn auch gemeinsam nutzen. Fand jedoch ein Fischer einen Laichzug in der Fischenz eines andern, deren Inhaber nach der Entdeckung sofort selbst eine Schnur warf, bevor der Finder Zeit fand, selbst zu setzen, sollte dem Finder nur die folgende Nacht zum Fischen zur Verfügung stehen²⁶.

Verschiedene Artikel regeln die Reihenfolge der Berechtigten am Zug, die Rechte der Fischenzinhaber u. a. Von denjenigen, die an den Winter- und Laichzügen berechtigt waren, hatte der den Vor-«Zug», der um die Vesperzeit als erster mit einem «trochnen garn» an den See kam²⁷. Wenn beim Fischen ausgezogene fremde Setznetze schonend hinter sich geworfen wurden, sollte dies keine weiteren Konsequenzen nach sich ziehen²⁸. Wenn in die Fischenz eines andern Netze gesetzt wurden, hatte der Inhaber ursprünglich das Recht, seine Netze vor diejenigen des Fremden zu setzen, später (1419–1429) war es dem Inhaber gestattet, die fremden Netze mit einer «herrutten» aus seiner Bucht oder seinem Weg, so weit er vermochte, hinauszubefördern²⁹.

Wie schon oben angedeutet, war das verwendete Fangwerkzeug (Schnur, Hechtschnur, Weggisgarn u. a.) weitgehend reglementiert, zum Teil dessen Verwendungszeiten genau festgesetzt. So durften z. B. Zuggarne nur von Berufsfischern verwendet werden³⁰. An Treibbären (tribarren) und dazugehörenden Stecheisen (stichen) sollten 1419 nur je

²⁶ RQ II/1, 165 Art. 9 und 12, 167 Art. 29, 168 Art. 35.

²⁷ RQ II/1, 165 Art. 10.

²⁸ RQ II/1, 167 Art. 28.

²⁹ RQ II/1, 165 Art. 12, 167 Art. 27.

³⁰ RQ II/1, 165 Art. 14.

vier Stück vorhanden sein: diejenigen der Seeherrn beim Schloß Hallwil (zum huss) und die übrigen bei Meisterschwanden, Birrwil und Mosen³¹. 1606 werden noch Spitzbären genannt, die nur während drei Tagen im Mai verwendet werden durften²⁴.

Wesentlich zur Vermeidung von Streitigkeiten und Übervorteilungen war die genaue Festsetzung von verbotenen Tagen. Zwischen 1419 und 1429 beschloß die Fischerversammlung, daß in der Samstagnacht mit keinem Garn gezogen werden dürfe. Bei Übertretung ging eine Buße von 10 β an den Herrn, die gefangenen Fische wurden zwischen ihm und den Fischern geteilt³². Später (nach 1429) mußten merkwürdigerweise auch die Sonntage und katholischen Feiertage³³, mit Ausnahme solcher, die in die Laichzeit fielen, bei einer Buße von 1 $\%$ verbannt werden³⁴. Nach der Reformation blieben nur Samstag Nacht und Sonntag als Bannzeiten bestehen²⁴.

Gegensätze endlich, die zwischen den Großfischern und den wirtschaftlich schwächeren Angelfischern – den Taunern des Sees – beim Fischverkauf entstehen konnten, tritt schon der Rodel von 1419 mit der Bestimmung entgegen, daß die Fischkäufer auch diesen ärmeren Seegenossen ihre Beute abzunehmen hätten, ansonst sie überhaupt keine Fische kaufen dürften³⁵.

³¹ RQ II/1, 167 Art. 23.

³² RQ II/1, 167/8 Art. 30.

³³ an fier hochzitten (Weihnacht, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen), den helgen tag (Fest des Kirchenpatrons – in Seengen Mauricius, 22. Sept.), meyentag (1. Mai), all unser frowen tag (Maria Lichtmeß, Himmelfahrt, Geburt, Empfängnis), al zwölf botten tag (alle Apostelfeste).

³⁴ RQ II/1, 168 Art. 34.

³⁵ RQ II/1, 167 Art. 25: «Item ouch ist ze wussen umb die fischköiffer: Weler nit by der fliegen kouft, dem sol man kein teil geben». Merz schreibt fälschlicherweise «mut» anstatt «nit». Im Originalpapierrodel vom 25. Mai 1419 (Hallw. A.) heißt es «nuit», während die gleichzeitige Abschrift im Kopialbuch von um 1420 (Hallw. A.) deutlich «nit» aufweist. Über die Interpretation des nicht leicht verständlichen Textes vgl. HKS 1943, 37f.